

Otto Brunner – 'Konkrete Ordnung' und Sprache der Zeit¹

Gadi Algazi

1. Einleitung

Am 6. Juli 1937 hielt Otto Brunner einen Vortrag auf dem 19. Deutschen Historikertag in Erfurt.² Brunners Vortrag enthielt in Umrissen die Kernaussagen seines 1939 erschienenen Hauptwerks, *Land und Herrschaft*. Anders als viele Publikationen dieser Zeit, genießt das Buch einen bis heute anhaltenden Erfolg und weitgehende Anerkennung. Bekanntlich wurde das Buch für die vierte Auflage (1959) vom Verfasser überarbeitet: Wenige Passagen wurden gekürzt; einige Verweise auf anrühlich gewordene Publikationen und Autoren in den Fußnoten wurden getilgt.³ Vor allem jedoch wurden politisch belastete Ausdrücke systematisch

¹ Für kritische Hinweise danke ich den Teilnehmern an der Diskussion in der Sektion 'Geschichte als Legitimationswissenschaft?' auf dem Leipziger Historikertag (1994) und an der Tagung 'Geschichtsdiskurs IV: Krisenbewußtsein und Innovationen, 1880–1945' im Zentrum für interdisziplinäre Forschung, Bielefeld (1996). Ganz besonders danke ich Sabine Bertram, Dan Diner, Dora Heller, Ludolf Kuchenbuch, Otto Gerhard Oexle und Peter Schöttler für ihre Kritik und Verbesserungsvorschläge. Einige mir schwer zugängliche Publikationen habe ich nur mit Hilfe von Ellen Bertram aus dem Referat Auskunft der Deutschen Bücherei (Leipzig) einsehen können; dafür möchte ich mich nochmals herzlich bedanken.

² Otto Brunner, "Politik und Wirtschaft in den deutschen Territorien des Mittelalters", in: *Vergangenheit und Gegenwart* 27 (1937), S. 405–422, bes. Anm. 2. Auf diesem Historikertag versuchte Walter Frank, die historische Zunft auf seine Linie zu bringen. Howard Kaminsky und James Horn Van Melton schlugen vor, Brunners Beitrag in diesem Zusammenhang zu sehen; siehe ihre "Translators' Introduction", in: Otto Brunner, *'Land' and Lordship. Structures of Governance in Medieval Austria*, hg. und übers. von Kaminsky und Van Melton, Philadelphia 1992, S. XIII–LXI, hier S. XLVII, Anm. 10.

³ Otto Brunner, *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalter*, Wien 1939; die überarbeitete 4. Auflage erschien 1959 und ist seitdem unverändert wiederabgedruckt worden; zitiert wird deshalb im folgenden nach der 5. Auflage: Wien 1965.

durch andere ersetzt.⁴ In dieser Form wurde das Buch schnell kanonisiert und zum Standardwerk gemacht.⁵ So konnte beispielsweise Peter Blickle 1983 schreiben, das Buch sei “eines der wichtigsten Werke der deutschsprachigen Geschichtswissenschaft unseres Jahrhunderts”.⁶ Für Reinhart Koselleck stellt das Buch “ein gutes Beispiel” dafür dar, “daß auch politisch bedingte Erkenntnisinteressen zu theoretisch und methodisch neuen Einsichten führen können, die ihre Ausgangslage überdauern”.⁷

⁴ Im Vorwort zur vierten Auflage (1959) schreibt Brunner lediglich, daß es ihm möglich war, “stellenweise Kürzungen vorzunehmen und veraltete Literatur durch einen Hinweis auf zuletzt erschienene Arbeiten zu ersetzen”; “in seinem Grundcharakter” sei das Buch jedoch “unverändert geblieben” (S. VII). Erst am Ende des 2. Teils fügt er in einer Fußnote hinzu, der Ausdruck ‘Strukturgeschichte’ scheine ihm am brauchbarsten, “da er am wenigsten Mißverständnissen ausgesetzt” sei: “Diese sind bei Termini wie Geschichte der Volksordnung, Sozialgeschichte, Geschichte der Verfassung (im weiteren Sinn), die auch von mir bisher verwendet worden, unvermeidlich.” *Land und Herrschaft* (⁵1965), S. 164, Anm. 1.

⁵ Christof Dipper, “Otto Brunner aus der Sicht der frühneuzeitlichen Historiographie”, *Annali dell’Istituto storico italo-germanico in Trento* 13 (1987), S. 73–96, hier S. 88.

⁶ Peter Blickle, “Otto Brunner, 1898–1982”, *Historische Zeitschrift* 236 (1983), S. 779.

⁷ Reinhart Koselleck, “Sozialgeschichte und Begriffsgeschichte”, in: Wolfgang Schieder und Volker Sellin (Hg.), *Sozialgeschichte in Deutschland. Entwicklungen und Perspektiven im internationalen Zusammenhang*, Göttingen 1986, Bd. I, S. 89–109, hier S. 108–109, Anm. 4. An kritischen Stellungnahmen hat es auch nicht gefehlt: Fernand Braudel, “Sur une conception de l’histoire sociale”, *Annales E.S.C.* 14 (1959), S. 308–319; David Nicholas, “New Paths of Social History and Old Paths of Historical Romanticism”, *Journal of Social History* 3 (1969), S. 277–294; Ludolf Kuchenbuch, “Vorbemerkung”, in: Ludolf Kuchenbuch in Zusammenarbeit mit Bernd Michael (Hg.), *Feudalismus – Materialien zur Theorie und Geschichte*, Frankfurt am Main/Berlin/Wien 1977, S. 145–154, bes. S. 147–148; Hans-Ulrich Wehler, “Geschichtswissenschaft heute”, in: Jürgen Habermas (Hg.), *Stichworte zur ‘geistigen Situation der Zeit’*, Frankfurt am Main 1980, Bd. II, S. 725. Eine kritische Würdigung der Diskussion um Brunners Werk bis 1984 und wichtige Neuansätze findet man bei Otto Gerhard Oexle, “Sozialgeschichte – Begriffsgeschichte – Wissenschaftsgeschichte. Anmerkungen zum Werk Otto Brunners”, in: *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 71 (1984), S. 305–341. Spätere Publikationen werden bei Kaminsky und Melton, “Translators’ Introduction” (Anm. 1) aufgelistet. Hinzufügen sollte man noch: Werner Troßbach, “Das ‘ganze Haus’ – Basiskategorie für das Verständnis ländlicher Gesellschaft deutscher Territorien in der Frühen Neuzeit?” in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 129 (1993), S. 277–314; James Van Horn Melton, “From Folk History to Structural History: Otto Brunner (1898–1982) and the Radical-Conservative Roots of German Social History”, in: Hartmut Lehmann und James Van Horn Melton (Hg.), *Paths of Continuity: Central European Historiography from the 1930s to the 1950s*, Cambridge 1994, S. 263–292; Claudia Opatz, “Neue Wege der Sozialgeschichte? Ein kritischer Blick auf Otto

Das ist durchaus bemerkenswert. Ein solches Urteil legt die Frage nahe, wie ein derartiger Verwandlungsprozeß von “politisch bedingten Erkenntnisinteressen” in “theoretisch und methodisch neue Einsichten” verläuft. Wie vermag sich eigentlich ein geschichtswissenschaftliches Werk der Spuren seines geschichtlichen Entstehungskontextes zu entledigen? Welcher Art sind die Spuren, die die politischen Produktionsbedingungen auf die wissenschaftliche Arbeit hinterlassen? Auf welcher Ebene sind sie zu suchen? Wie leicht sind sie zu tilgen?⁸ Die vermeintliche Transformation des einzelnen Buches verweist dabei auf die Verwandlungsprozesse, die die Grenzen zwischen Politik und Geschichtswissenschaft mit konstituieren. Gerade deshalb ist dieses Buch ganz besonders geeignet, diese Grenzen zu hinterfragen.

Brunners *Land und Herrschaft* interessiert als Fallstudie auch deshalb, weil es – anders als andere Schriften Brunners – zunächst wenig unmittelbar Politisches bietet: Es enthält kaum rassistische⁹ und keine antisemitischen Ausbrüche,¹⁰ und – sofern ich

Brunners Konzept des ‘ganzen Hauses’”, *Geschichte und Gesellschaft* 20 (1994), S. 88–98; Valentin Groebner, “Außer Haus. Otto Brunner und die ‘alteuropäische Ökonomik’”, *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 46 (1995), S. 69–80.

⁸ Leicht tilgbar scheinen sie für Melton und Kaminsky: Brunner habe seinem Buch ein “appearance of Nazi trailblazing” gegeben “by salting it with ‘fashionable slogans’ and giving it a round Germanist-New order conclusion... In the fourth edition he could strip away the modish jargon without affecting the substance.” (“Translators’ Introduction” [Anm. 1, S. XLII).

⁹ Siehe jedoch den zustimmenden Verweis auf die Arbeiten Höflers: “Otto Höfler hat in seiner Schrift ‘Das germanische Kontinuitätsproblem’ (1937) auf die Kontinuität der Rasse, der Sprache, die zugleich eine Kontinuität der Denkformen ist, und auf die Kontinuität entscheidender Gestaltungen der Volksordnung hingewiesen. Wir werden neben den von Höfler ausführlich behandelten Bünden die Kontinuität des Landes und der Herrschaft, des Reichs, das ursprünglich Königsherrschaft ist, wie der Landesherrschaft und der Stadt- und Grundherrschaft nennen dürfen.” Brunner, *Land und Herrschaft* (¹1939), S. 510. Über Brunners etwas kritische Stellungnahme zu Lily Weisers und Otto Höflers Schriften über frühgermanische Männerbünde sowie seine eigenen Ansichten über Jungmannschaften, kriegerische Männerbünde sowie Initiationszeiten, das Tragen von Tiermasken, Wodan als Anführer der Wütenden Schar und spätmittelalterliche Söldner, siehe ebd., S. 112–115.

¹⁰ Vgl. Melton, “Otto Brunner” (Anm. 6), hier S. 269–270. – Vieles hängt jedoch davon ab, wie man Brunners Begriff vom ‘Volk’ versteht. Dazu schrieb er 1939 in einem programmatischen Aufsatz: “‘Volk’ ist hier... eine blut- und rassenmäßig geprägte Wirklichkeit, die in einer konkreten Volksordnung lebt und sich dieser Einheit im Erlebnis der Volksgemeinschaft bewußt wird. Durch seinen Staat wird das Volk zur rechts- und handlungsfähigen Einheit; die Partei ist sein politischer Willensträger, die Wehrmacht das Volk in Waffen. Damit ist die Trennung von Staat und Gesellschaft aufgehoben. Volk, im besonderen Volks-

das sehen kann – es wird keinen Territorialansprüchen des “Dritten Reiches” direkt das Wort geredet.¹¹ Wichtiger noch im Kontext der Diskussion um Geschichtswissenschaft und politische Legitimation: Im Mittelalter erblickt Brunner weder eine “Volksgemeinschaft” noch einen “Ständestaat”.¹²

Im Mittelpunkt meines Beitrags stehen also weder explizite politische Stellungnahmen praktizierender Historiker noch verdeckte Hinweise auf die “äußeren Umstände” geschichtswissenschaftlicher Arbeit im Nationalsozialismus. Diesen wurden bereits wichtige Arbeiten gewidmet.¹³ Mich interessiert vielmehr, wie ein politischer, sozialer und kultureller Kontext auf der Ebene von Verfahrensweisen und Denkfiguren die ‘interne’ Produktion von Historie mitformt. Dies zu untersuchen, sollte heißen, die Grenze zwischen Wissenschaft und Politik weder für selbstverständlich oder sakral zu halten, als ob der bloße Hinweis auf diese Grenze genügt hätte, um das Problem politischer Bedingtheit historischer Forschung loszuwerden; noch sollte diese Grenze geleugnet oder bagatellisiert werden, als ob es ausreichend wäre, Historiker politisch einzuordnen, um sich ein angemessenes Urteil über ihre Arbeit zu bilden. Vielmehr sind die jene Grenze konstituierenden *Transformationsmechanismen* interessant, die politische Schlagworte in wissenschaftliche Begriffe zu verwandeln vermögen.

Wenn eine Strukturierung geschichtswissenschaftlicher Werke auf dieser Ebene nachzuweisen wäre, hätte dies interessante Konsequenzen. Methodisch ließe sich in diesem Fall nicht leicht und umstandslos zwischen ‘äußeren Zeitumständen’ und dem

gemeinschaft und Führung, sind die zentralen Verfassungsbegriffe.” Otto Brunner, “Moderner Verfassungsbegriff und mittelalterliche Verfassungsgeschichte”, *Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung, Ergänzungsband* 14 (1939), S. 513–528, hier S. 517.

¹¹ In anderen Schriften ist dies durchaus nicht der Fall; siehe zusammenfassend Willi Oberkrome, *Volksgeschichte. Methodische Innovation und völkische Ideologisierung in der deutschen Geschichtswissenschaft 1918–1945*, Göttingen 1993, S. 148–149, und Melton, “Otto Brunner”, ebd.

¹² Brunner, *Land und Herrschaft* (1939), S. 398, 455. In seinem Schlußwort schreibt Brunner, eine Rückkehr zum Mittelalter sei zwar unmöglich, “aber die politischen Begriffe des Dritten Reiches, Führung und Volksgemeinschaft, sind letztlich nur aus germanischen Grundlagen zu verstehen” (S. 512).

¹³ Im folgenden wird deshalb auch nicht versucht, Brunner als Person politisch einzuordnen. Über seine politische Haltung und Äußerungen, siehe Robert Jütte, “Zwischen Ständestaat und Austrofaschismus. Der Beitrag Otto Brunners zur Geschichtsschreibung”, *Tel Aviver Jahrbuch für Deutsche Geschichte* 13 (1984), S. 337–362; Karen Schönwälder, *Historiker und Politik. Geschichtswissenschaft im Nationalsozialismus*, Frankfurt am Main/New York 1992, S. 126–130, 234–237 und *passim*; Melton, “Otto Brunner” (Anm. 6), S. 266–272, 287–288.

‘rein wissenschaftlichen Wert’ einer Arbeit unterscheiden.¹⁴ Eine derartige Strukturierung der internen Produktion von Historie würde auch andere wissenschaftsgeschichtliche Folgen als die expliziten politischen Stellungnahmen haben. Solche politischen Positionen sind immerhin klar erkennbar und prinzipiell isolierbar. Erfolgt jedoch eine Transformation ‘externer’ Deutungsschemata und kultureller Wahrnehmungsweisen in disziplininterne Prozeduren und Denkfiguren, dann würden sie in ihrer neuen Gestalt auch nach einem tiefgreifenden politischen Wandel auf einer Ebene lagern, wo sie – teilweise von ihrem politischen Gehalt neutralisiert und von ihrem ursprünglichen historischen Kontext losgelöst – ein viel längeres und ungestörtes Nachleben genießen können.

Dies, glaube ich, ist bei Otto Brunners Buch *Land und Herrschaft* der Fall. Im folgenden möchte ich versuchen, drei Aspekte dessen, was Brunners *Land und Herrschaft* seiner Zeit schuldet, in aller Kürze herauszuarbeiten: Erstens, hinsichtlich der Thematik und der Hauptthesen; zweitens, im Hinblick auf die Denkfiguren und Prozeduren; drittens, auf der Ebene des Sprachgebrauchs und seiner Rolle im historiographischen Diskurs.

II. Gewalt und Verfassung

Der erste Teil von Brunners Buch ist der Fehde gewidmet. Galt die Fehde vielen Historikern noch als Verfallserscheinung, so stellt sie Brunner ins Zentrum seiner Darstellung der spätmittelalterlichen Verfassung. Die Fehde eignet sich besonders gut, die Schranken einer “positivistischen” Geschichtsschreibung vor Augen zu führen. Nach Brunner stellt die Fehde kein Relikt dar, sondern ein Zentralmoment der spätmittelalterlichen Verfassung des ‘Landes’, begriffen als Verband der kriegsfähigen Herren; kein Verbrechen, sondern ein formgebundenes und legitimes Mittel der Auseinandersetzung.

¹⁴ Eine solche Unterscheidung liegt beispielsweise den Beiträgen Klaus Schreiners zugrunde, der von “Brunners Konzessionen an den politischen Zeitgeist” spricht: “Wissenschaft von der Geschichte des Mittelalters nach 1945. Kontinuitäten und Diskontinuitäten der Mittelalterforschung im geteilten Deutschland”, in: Ernst Schulz (Hg.), *Deutsche Geschichtswissenschaft nach dem zweiten Weltkrieg (1945–1965)*, München 1989, S. 87–146, hier S. 137. Brunner zählt Schreiner zufolge zu denjenigen Historikern, die “interpretatorische Zugeständnisse an zeitgenössische Leitbilder machten, ohne Wissenschaft der Ideologisierung preiszugeben”: Schreiner, “Führertum, Rasse, Reich. Wissenschaft von der Geschichte nach der nationalsozialistischen Machtübernahme”, in: Peter Lundgreen (Hg.), *Wissenschaft im Dritten Reich*, Frankfurt am Main 1985, S. 163–252, S. 208. Schreiner glaubt, in Brunners Werk zwischen “methodenbewußte[r] Tatsachenermittlung” und “historische[r] Urteilsbildung” unterscheiden zu können und versucht, den “Widerspruch zwischen quellengemäßer Feststellung und zeitgebundener Deutung geschichtlicher Tatsachen” herauszuarbeiten (“Wissenschaft von der Geschichte des Mittelalters”, S. 140); dagegen siehe Oexle, “Sozialgeschichte – Begriffsgeschichte” (Anm. 6), S. 327.

Es scheint, als ob in diesem Fall die nationalsozialistische Rehabilitierung von Gewalt als politischem Mittel eine Einsicht in ihre Rolle im Mittelalter ermöglichte, einem fernen historischen Kontext, der als nah empfunden wurde.¹⁵ Brunners Sicht ist hier offen Carl Schmitt verschuldet.¹⁶ Beschreibt er die ritualisierten Kämpfe der adligen Herren, die Spielarten der formgebundenen Zerstörung, so gehören diese zu den lebendigsten Seiten seines Buches.

Das Bild kriegerischer Auseinandersetzungen zwischen Herrschaften, die imstande sind, ihr Recht auf Gewaltsamkeit gegen die Ansprüche der Zentralmacht durchzusetzen, wird jedoch durch ein anderes überdeckt, demzufolge in der mittelalterlichen Welt “alle Machtausübung, aller Kampf ein Ringen um Frieden und Recht ist” und “Macht doch überall im Recht gründet”,¹⁷ einem Recht, das über den Handelnden schwebt¹⁸ und ihnen zugleich als “Rechtsempfinden” innewohnt.¹⁹ Erscheint die politische Macht zersplittert, so waltet das germanische Recht über allem, geteilt von den “Menschen jener Zeit”.²⁰ Es handelt sich nach Brunner um ein Rechtsdenken,

dem Recht und Gerechtigkeit, Recht und Gesetz letztlich doch eines sind, dem alles ‘Gesetz’, alle Ordnung, Satzung, alles Gebot doch nur im Rahmen des ‘Rechtes’ gilt, jenes volksmäßigen Empfindens, das ideales und positives Recht nicht trennen kann und nicht trennen will, da Recht Volksrecht ist, ‘die Überzeugung der Gesamtheit vom Richtigen, Billigen, die Überzeugung jedes Einzelnen, aus dessen Brust es mit

¹⁵ Vgl. Hans Boldt, “Otto Brunner. Zur Theorie der Verfassungsgeschichte”, in: *Annali dell’Istituto storico italo-germanico in Trento* 13 (1987), S. 39–62, hier S. 50–51, und allgemein: Otto Gerhard Oexle, “Das Mittelalter und das Unbehagen an der Moderne: Mittelalterbeschwörungen in der Weimarer Republik und danach”, in: Susanna Burghartz u. a. (Hg.), *Spannungen und Widersprüche. Gedenkschrift für František Graus*, Sigmaringen 1992, S. 125–153.

¹⁶ Oexle, “Sozialgeschichte – Begriffsgeschichte” (Anm. 6), S. 319–320. Vgl. auch Schmitts späteres Werk, *Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum*, Köln 1950, S. 90, 98, 123–125.

¹⁷ Brunner, *Land und Herrschaft* (⁵1965), S. 132–133.

¹⁸ “Wir... erinnern daran, daß *Recht* im mittelalterlichen Sinne eine über den Menschen stehende, religiös geheiligte Ordnung ist.” Brunner, *Land und Herrschaft* (⁵1965), S. 262 (Hervorhebung im Original); siehe auch S. 140, 359, 440; vgl. Brunner, *Land und Herrschaft* (¹1939), S. 162, 505.

¹⁹ Brunner, *Land und Herrschaft* (⁵1965), S. 346, 71, 293. Kritik: František Graus, “Verfassungsgeschichte des Mittelalters”, *Historische Zeitschrift* 243 (1986), S. 529–589, hier S. 554–555.

²⁰ Brunner, *Land und Herrschaft* (⁵1965), S. 140.

elementarer Gewalt hervorbricht'.²¹ Nur eben, daß den Menschen jener Zeit ihre Überzeugung vom Rechten, Billigen, als unwandelbar, ewig, als etwa erscheint und alles 'positive' Recht als Teil dieser dauernden Ordnung empfunden wird, so daß ein Gegensatz von Recht und Gerechtigkeit gar nicht aufbrechen kann. Darum hat Heinrich Mitteis das mittelalterliche Recht ein 'Überzeugungsrecht' genannt.²²

Daß Brunner an dieser Stelle Mitteis auf eine höchst irreführende Weise zitiert, soll uns hier nicht weiter beschäftigen.²³ Daß die Grundzüge dieses Bildes vom Recht von Fritz Kern stammen, ist hinlänglich bekannt. Zu fragen wäre, welche Rolle diese eigentümliche Mischung von Realismus und Pietät in Brunners Darstellung spielt.²⁴

²¹ Hier verweist Brunner in einer Fußnote auf Carl von Schwerin, "Der Geist des altgermanischen Rechts", in: H. Nollau, *Germanische Wiedererstehung* (1926), S. 205ff. Das Buch war mir nicht zugänglich.

²² Brunner, *Land und Herrschaft* (⁵1965), S. 139–140 = *Land und Herrschaft* (¹1939), S. 165–166 mit dem Verweis auf Heinrich Mitteis, "Rechtsgeschichte und Machtgeschichte", in: Gian Piero Bognetti u.a. (Hg.), *Wirtschaft und Kultur. Festschrift zum 70. Geburtstag von Alfons Dopsch*, Baden bei Wien/Leipzig 1938, S. 547–580, S. 565–566, und K. G. Hugelmann, "Das Deutsche Recht", in: Otto Brunner u.a. (Hg.), *Das Mittelalter*, Leipzig 1930, S. 217.

²³ Nach Mitteis' Auffassung treten dem Historiker im Mittelalter "Widersprüche zwischen Sollen und Sein, zwischen Macht und Recht oder auch zwischen verschiedenen Rechtsprinzipien entgegen, die oft unverbunden nebeneinanderstehen"; bei der Betrachtung der Kämpfe, "die manche mittelalterliche Rechtsinstitute durchtobten" werde der Historiker "unwillkürlich an die Gegenwart gemahnt" (S. 554). – Mitteis' Text ist freilich höchst widersprüchlich. An der von Brunner genannten Stelle wiederholt er zwar die allgemein vertretene Ansicht, "das deutsche Recht" sei "eher Überzeugungsrecht als Gewohnheitsrecht zu nennen" (S. 566) und behauptet sogar im selben Abschnitt: "Es ist im Wesen das Gleiche, ob die Urteilergemeinde entscheidet und beschließt oder ob ein Führer sich entscheidet und sich entschließt. Auch in seiner Willensbildung kommt der Wille der Gesamtheit zum Ausdruck." (S. 565). Doch versucht er im ersten Abschnitt ausführlich darzulegen, daß angesichts der "große[n] und kaum überbrückbare[n] Spannungen" im Hochmittelalter die Lehre vom Überzeugungsrecht kaum gelten kann; er konzediert lediglich, daß "jene traditionale Gebundenheit einer gemeinsamen Rechtsüberzeugung sich nur noch in wenigen geschlossenen Rechtskreisen, etwa dem Bauerntum, einigermaßen erhalten hat" – eine Aussage, die er wiederum mit Hinweis auf die Arbeiten von Alfons Dopsch, Erna Patzelt und Hermann Wiessner stark abschwächt. Über Mitteis' Bild vom mittelalterlichen Recht siehe auch ebd., S. 556, und vgl. weiter unten, Anm. 47.

²⁴ Hinter der Fehde stehe "eine der stärksten sittlichen Kräfte des gesellschaftlichen Lebens, das leidenschaftliche Rechtsgefühl des einzelnen Gliedes der Verbände." Brunner, *Land und Herrschaft* (¹1939), S. 130.

Wenn im Spätmittelalter das Recht ein zentrales Medium sozialer Konflikte darstellt, wie läßt sich daraus folgern, daß “ein Gegensatz von Recht und Gerechtigkeit gar nicht aufbrechen kann”? Ist die Welt, in der das Recht “Volksrecht” sein soll und die Menschen “ideales und positives Recht” nicht trennen *können* und nicht trennen *wollen*, dieselbe von Brunner gezeichnete Welt, welche unter dem Zeichen von ‘Raub und Brand’, herrschaftlichen Fehden und gewaltsamer Übermächtigung steht?²⁵

So deckte Brunner die zentrale Stellung der Gewaltsamkeit der Herren im Spätmittelalter auf und polemisierte gegen eine positivistische Rechtshistorie, die darin nur einen normwidrigen Gewaltausbruch erblicken konnte; mit derselben Geste jedoch verdeckte er wieder, was zum Vorschein zu kommen drohte, nämlich sowohl die Heterogenität spätmittelalterlicher Rechtsanschauungen als auch die Rolle der Gewalt der Herren bei der Reproduktion der spätmittelalterlichen Herrschaftsstruktur.²⁶

Anderen Historikern seiner Zeit ist nicht verborgen geblieben, daß adlige Herren die Fehde für legitim hielten. Brunners Position unterscheidet sich nun gerade darin, daß er diese adlige Sicht zur allgemeinen Sicht erhob; das ergab sich schon aus seiner Frage nach dem “Bewußtsein jener Zeit”²⁷ und der Vorannahme, man könne dem “Volk” ein undifferenziertes, von allen geteiltes “Rechtsempfinden” zuschreiben. Schon 1929 widmete Brunner der Fehde einen langen Aufsatz. Vergleicht man diesen früheren Aufsatz mit dem zehn Jahre später erschienenen Buch, so fällt auf, daß zwischen dem einen und dem anderen die sozial verortete Perspektive verschwand. Was im Aufsatz noch als spezifische Sicht der adligen Herren erschien,²⁸ avancierte später zum Grundelement der mittelalterlichen “Verfassung”.²⁹

²⁵ Siehe Gadi Algazi, “‘Sie würden hinten nach so gail’: Vom sozialen Gebrauch der Fehde im 15. Jahrhundert”, in: Alf Lüdtke und Thomas Lindenberger (Hg.), *Physische Gewalt: Studien zur Geschichte der Neuzeit*, Frankfurt am Main 1995, S. 39–77, bes. S. 47–52.

²⁶ Siehe Gadi Algazi, *Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter*, Frankfurt am Main 1996, S. 135–167.

²⁷ Brunner, *Land und Herrschaft* (¹1939), S. 22 = *Land und Herrschaft* (⁵1965), S. 11.

²⁸ Im Aufsatz sollen “einige Beiträge” zur Frage der Fehde im spätmittelalterlichen Österreich “aus einem österreichischen Adelsarchiv gegeben werden, die dartun möchten, daß von dieser Seite das Problem [der Fehde] ein anderes Gesicht zeigt, als man bisher angenommen hat.” Otto Brunner, “Beiträge zur Geschichte des Fehdewesens im spätmittelalterlichen Österreich”, in: *Jahrbuch für Landeskunde Niederösterreichs* 22 (1929), S. 431–507; vgl. auch die einleitenden Bemerkungen, S. 431.

²⁹ Melton und Kaminsky haben m. E. recht, wenn sie Brunners Konzeption als eine “profoundly aristocratic construction” bezeichnen. Dem sei noch hinzugefügt, daß bei Brunner der Staat keineswegs eine zentrale Rolle zu spielen scheint, im Gegensatz etwa zu Ernst Rudolf Huber, der den ‘totalen Staat’ und die ‘Totalität’ in den Mittelpunkt stellt (siehe

Den Zugang zur Perspektivität des Sprachgebrauchs und zu den pluralen, sich zuweilen widersprechenden Rechtsanschauungen unterschiedlich situierter Gruppen im Mittelalter versperrt sich Brunner in eben dem Moment, als er ihn sich zu eröffnen scheint. Der Abschied von einer 'staatlichen' oder einer 'positivistischen' Sicht der mittelalterlichen Gesellschaft führt nicht zu einer radikalen Anerkennung der Vielheit der sozialen Perspektiven; vielmehr lösen sich diese in das verschwommene "Bewußtsein jener Zeit" und – wie ich später aufzeigen möchte – in ihre "Grundbegriffe" auf.

Offenlegung und Mystifizierung der Gewaltsamkeit spätmittelalterlicher Herren sind hier eng miteinander verwoben; Gewalt wird offen angesprochen und zugleich als Recht verhüllt. Dies scheint mir ohne Rekurs auf die Rehabilitierung der Gewalt als politischem Mittel im Nationalsozialismus kaum verständlich. Ein Ansatz einer Sozialgeschichte ist hier kaum erkennbar. Vielmehr reproduziert die These von der Rechtmäßigkeit der Fehde den juristischen *bias* ihres rechtspositivistischen Gegners und lenkt die Aufmerksamkeit von ihrer Rolle als sozialer Praxis ab.³⁰ Eine streng rechtshistorische Darstellung läßt zumindest die Grenzen einer derartigen Betrachtungsweise gut erkennen.³¹ Anders bei Brunners Verhüllung von Gewalt als Recht: Gewalt wird hier im Rahmen eines vagen Verfassungsbegriffs verstanden, der zwischen 'institutionellem Rahmen', 'faktischer Machtverteilung' und 'ungeschriebener normativer Grundstruktur' einer Gesellschaft je nach Kontext und

weiter unten, Anm. 37, 85). Ihr Versuch, die Rolle von 'Volk' und 'Volksordnung' in *Land und Herrschaft* herunterzuspielen bzw. im nachhinein stimmig zu machen, steht jedoch auf schwachen Füßen ("Translators' Introduction" [Anm. 1], s. XLII). Gerade die hier skizzierte Transformation, die Verwandlung einer spezifisch adligen Sicht sozialer Verhältnisse zum verschwommenen 'Bewußtsein der Zeit', wurde durch völkische Denkfiguren und 'konkretes Ordnungsdenken' ermöglicht. In dieser Hinsicht könnte man Brunner politisch eher den sehr anfälligen Anhängern einer 'konservativen Revolution' zurechnen. Im folgenden geht es jedoch nicht um seine expliziten politischen Positionen oder ihre direkte, unverhüllte Übertragung auf das Mittelalter, etwa wenn es um das 'Deutsche Reich' oder um 'Auslands- und Grenzdeutsche' geht, sondern um bedeutende Affinitäten auf der Ebene von Denkfiguren und Prozeduren.

³⁰ James Van Horn Melton unternimmt den angestrengten Versuch, Brunners Darstellung der Fehde mit den Arbeiten von Natalie Zemon Davis, Robert Darnton oder E. P. Thompson in Beziehung zu setzen (Melton, "Otto Brunner" [Anm. 6], S. 275). Für die Behauptung, Brunner habe die Fehde 'dekodiert', ihre "zugrundeliegende Rationalität" zu entdecken versucht, sehe ich keinen Anlaß. Siehe Algazi, "Vom sozialen Gebrauch der Fehde" (Anm. 24), S. 50–51.

³¹ Ein vortreffliches Beispiel bietet Maurice Keen, *The Laws of War in the Later Middle Ages*, London 1965.

Bedarf schwanken kann,³² so daß sich die Realität der Macht doch immer in das hineinschleichen kann, was sich als Beschreibung einer normativen Struktur aus gibt.

III. Eine 'konkrete Ordnung' für das Mittelalter

Die Verflüssigung der analytischen Unterscheidung zwischen faktischen Machtlagen und normativen Strukturen führt zu einem zentralen, vernachlässigten Zusammenhang von Brunners Werk. Vermutlich weil Brunner vornehmlich innerhalb der Tradition deutschsprachiger Geschichtsschreibung gesehen wurde, ist die zentrale Rolle der nationalsozialistischen Jurisprudenz in seiner Arbeit verkannt worden. Hier handelt es sich nicht um bloße "politische Schlagworte", die genauso leicht hinzuzufügen wie später wieder zu tilgen sind.³³ Vielmehr geht es um die Übernahme von Denkfiguren, Prozeduren und Argumentationsweisen, die das gesamte Werk durchdringen.

Ich meine damit vor allem das von Carl Schmitt und anderen entwickelte "konkrete Ordnungsdenken".³⁴ Als "konkrete Ordnungen" – ein vieldeutiger und schillernder Begriff³⁵ – hätten demnach soziale Gebilde oder Lebensbereiche wie Familie, Sippe, Stand, Betriebsgemeinschaft, Beamtenschaft oder Heer "eine eigene innere Ordnung und rechtlich erhebliche Substanz und Struktur".³⁶

³² Vgl. die zutreffenden Bemerkungen von Graus, "Verfassungsgeschichte des Mittelalters" (Anm. 18), S. 587.

³³ Auf Beispiele für dieses Verfahren bei der späteren Überarbeitung von *Land und Herrschaft* wurde in der Forschung mehrfach hingewiesen; siehe beispielsweise Kuchenbuch, "Vorbemerkung" (Anm. 6); Schreiner, "Führertum, Rasse, Reich" (Anm. 13), S. 209–210.

³⁴ Carl Schmitt, *Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens*, Hamburg 1934; siehe Bernd Rüthers, *Entartetes Recht. Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich*, 2., überarbeitete Auflage, München 1989, bes. S. 63–75; Dan Diner, "Rassistisches Völkerrecht. Elemente einer nationalsozialistischen Weltordnung", in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 37 (1989), S. 23–56, bes. S. 24–27; Dieter Grimm, "Die 'Neue Rechtswissenschaft'. Über Funktion und Formation nationalsozialistischer Jurisprudenz", in: Lundgreen (Hg.), *Wissenschaft im Dritten Reich* (Anm. 13), S. 31–54, bes. S. 36–40; Jürgen Weitzel, "Sonderprivatrecht aus konkretem Ordnungsdenken. Reichserbhofrecht und allgemeines Privatrecht 1933–1945", in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 14 (1992), S. 55–79, bes. S. 60–64. Ich werde im folgenden von den unterschiedlichen Varianten des 'konkreten Ordnungsdenkens' (etwa bei Karl Larenz) absehen, um mich auf die Version zu konzentrieren, die für Brunner maßgeblich erscheint.

³⁵ Rüthers, *Entartetes Recht* (Anm. 33), S. 71.

³⁶ Schmitt, *Drei Arten* (Anm. 33), S. 20; Rüthers, *Entartetes Recht* (Anm. 33), S. 65–66.

Bei der Einführung ‘konkreten Ordnungsdenkens’³⁷ handelte es sich um mehr als um die Etablierung der Normativität des Faktischen.³⁷ Damit vollbrachten nationalsozialistische Juristen das Kunststück, eine Normativität des Handelns zu suggerieren, ohne daß das Handeln klar angebbaren rechtlichen Normen unterworfen zu werden brauchte. Der NS-Herrschaft, für die Rechtsregeln und Normgebundenheit nur Hindernisse darstellten,³⁸ und die zugleich einen gewissen Schein von Recht aufrechtzuerhalten trachtete, war dies willkommen. Das Recht wurde aufgelöst in scheinbar faktisch vorgegebene Verhältnisse,³⁹ denen wiederum Normen abgelauscht wurden, die der nationalsozialistischen Weltanschauung entsprachen,⁴⁰ – und noch häufiger schlicht den momentanen Bedürfnissen der Machtinhaber. Konkret waren diese ‘Ordnungen’ deshalb keineswegs: Die Beschwörungen des ‘Konkreten’ oder ‘Lebendigen’ sollten lediglich dazu dienen, die abstrakte Norm zu zerstören oder

³⁷ Siehe Schmitt, *Drei Arten* (Anm. 33), S. 19.

³⁸ Hans Boldt, *Deutsche Verfassungsgeschichte, Band II: Von 1806 bis zur Gegenwart*, München 1990, S. 270. “Der neue Staat”, schrieb beispielsweise Huber 1935 in seinem programmatischen Aufsatz, sei dynamisch, ein “geschichtlicher Wille, immer erneuertes politisches Entscheiden und Handeln”, die aus “lebendiger Ordnung” hervorgehen. Die Politik “setzte eine lebendige Gestalt voraus: das Volk”. Ernst Rudolf Huber, “Die deutsche Staatswissenschaft”, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* 95 (1935), S. 1–65, hier S. 29–30. Erstaunlicherweise wird Ernst Rudolf Huber von Anna Lübke als einer derjenigen Verfassungshistoriker erwähnt, “bei denen ausdrückliche Bekenntnisse zur nationalsozialistischen Ideologie als Leitfaden ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit nicht vorkamen.” Anna Lübke, “Die deutsche Verfassungsgeschichtsschreibung unter dem Einfluß der nationalsozialistischen Machtergreifung”, in: Michael Stolleis und Dieter Simon (Hg.), *Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus. Beiträge zur Geschichte einer Disziplin*, Tübingen 1989, S. 63–78, hier S. 72.

³⁹ “Die Lebensverhältnisse sind daher, sofern sie Gemeinschaftscharakter tragen, schon mehr als ‘bloße Faktizität’; sie enthalten insofern bereits einen Maßstab für das Verhalten des Einzelnen, der sich in diesen Lebensverhältnissen befindet.” Karl Larenz, *Über Gegenstand und Methoden des völkischen Rechtsdenkens*, Berlin 1938, S. 27, zitiert nach Rüthers, *Entartetes Recht* (Anm. 33), S. 65; siehe auch Grimm, “Die Neue Rechtswissenschaft” (Anm. 33), S. 37.

⁴⁰ Rüthers, *Entartetes Recht* (Anm. 33), S. 71–75. Weitzel verweist auf die Position Franz Wieackers, “der die ‘Ordnung’ im nationalsozialistischen Sinne als ‘das Gesamt eines konkreten völkischen Sonderkreises von Menschen, Gütern, oder Boden und Aufgabstellungen’ beschrieb. Das Recht sah er ‘nicht als Regelung, sondern als einen Ausdruck der völkischen Grundgesetzlichkeiten selbst’. Die Aufgabe bestand darin, die ‘Einheiten’ aufzufinden, ‘in denen das völkische Leben gegenwärtig und sichtbar und in denen daher schon vor der Normierung durch positive Regeln Recht und Sein zugleich ist’.” Franz Wieacker, “Eigentum und Eigen”, in: *Deutsches Recht* (1935), S. 496–501, hier: S. 496, zitiert nach Weitzel, “Reichserbhofrecht” (Anm. 33), S. 62.

auszuhöhlen; das verschwommene Bild einer ‘konkreten Ordnung’ bestand eher aus evokativen Leitbildern und unterstellten Handlungsmaximen (‘Treue’), die jedoch nicht systematisch und explizit formuliert werden durften, sonst könnten sie für Grenzen der Machtausübung gehalten werden.⁴¹

Die Übertragung des ‘konkreten Ordnungsdenkens’ auf das Mittelalter wurde schon bei Carl Schmitt und seinen Anhängern vorbereitet. 1934 behauptete Schmitt in seiner wegweisenden Schrift *Über die drei Arten des Rechtswissenschaftlichen Denkens*, das “germanische Denken des Mittelalters” sei “durch und durch konkretes Ordnungsdenken”.⁴² Das Dritte Reich baue sich “wie der deutsche Staat des Mittelalters auf den natürlichen Ordnungen auf”, schrieb Kurt Emig 1935 an exponierter Stelle und fügte hinzu: “Das germanische Rechtsdenken des Mittelalters war deshalb ‘konkretes Rechtsdenken’”.⁴³ Brunners *Land und Herrschaft* kann als der einflußreichste Versuch gelten, das “konkrete Ordnungsdenken” in die Geschichtswissenschaft einzuführen. Tatsächlich wimmelt es in der ersten Ausgabe

⁴¹ Vgl. Diner, “Rassistisches Völkerrecht” (Anm. 33), bes. S. 24–27, 36.

⁴² Carl Schmitt, *Drei Arten* (Anm. 33), S. 10. – Dagegen gäbe es Völker, “die ohne Boden, ohne Staat, ohne Kirche, nur im ‘Gesetz’ existieren; ihnen erscheint das normativistische Denken als das allein vernünftige Rechtsdenken und jede andere Denkart unbegreiflich, mystisch, phantastisch oder lächerlich”. Damit meint er die Juden, wie er an einer anderen Stelle ausdrücklich sagt: Das mittelalterliche “Denken in konkreten Ordnungen” wurde zunächst infolge der Rezeption des römischen Rechts “als unjuristisch und unwissenschaftlich abgetan”; hinzu kam im 19. Jahrhundert “das Einströmen des jüdischen Gastvolkes”. “Der Jude” denkt normativistisch, da er “nur im Gesetz und in der Norm lebt” und als Fremder “das Recht des Volkes, bei dem er zu Gast ist, normativistisch und nur unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit sieht. Er gehört ja nicht zu der Wirklichkeit des Volkes, in der er lebt.” Carl Schmitt, “Nationalsozialistisches Rechtsdenken”, in: *Deutsches Recht. Zentral-Organ des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen*, Bd. 4, Nr. 10 (25.5.1934), S. 225–229, here S. 226; vgl. Diner, “Rassistisches Völkerrecht” (Anm. 33), S. 33.

⁴³ Kurt Emig, “Der Begriff der Verfassung im heutigen deutschen Recht”, *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* 95 (1935), S. 463–482, hier: S. 473. Siehe auch das positive Urteil von Carl Schmitt über Brunners *Land und Herrschaft*: hier wurde “Staat als konkreter, an eine geschichtliche Epoche gebundener Begriff” dargestellt: Carl Schmitt, *Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924–1954. Materialien zu einer Verfassungslehre*, 3. Auflage, Berlin 1958; unveränd. Nachdruck, 1985, S. 375–385, hier S. 384. Zu Carl Schmitts Mittelalterbild siehe auch Schmitt, “Nationalsozialistisches Rechtsdenken” (Anm. 41), S. 226.

des Buches vor lauter “konkreten Ordnungen”.⁴⁴ In seinem Vortrag auf dem Erfurter Historikertag forderte Brunner programmatisch, “die geschichtlichen Gebilde des Mittelalters als konkrete Ordnungen zu beschreiben”,⁴⁵ und am Schluß des letzten Kapitels von *Land und Herrschaft* wiederholte er mit Nachdruck: “Wir haben immer wieder darauf hingewiesen, das Ganze der von uns behandelten Gebilde als konkrete Ordnungen zu beschreiben”.⁴⁶ Das Landrecht selbst sei demnach eine “konkrete Ordnung”,⁴⁷ wichtiger noch: Herrschaft solle als “konkrete Ordnung” aufgefaßt werden. Die zentrale Rolle von “konkretem Ordnungsdenken” in Brunners Buch hat Heinrich Mitteis 1941 in seiner Besprechung in der *Historischen Zeitschrift* klar erkannt:

Wir haben uns dem Denken in ‘konkreten’, d. h. induktiv erschlossenen, dem Lebensgesetz der Gemeinschaft abgelauchten Ordnungen zugewandt, der Erschließung der notwendigen Beziehungen aller Inhalte in einem Ganzen. Dem Historiker sind solche Ordnungen nicht unbekannt; sie finden sich schon in den ‘Rechtskreisen’ des Mittelalters. Die heutige Rechtslehre geht von den konkreten Begriffen der Autorität, der Verantwortlichkeit, der politischen Treupflicht aus, wie denn überhaupt der heutige Staat, dem deutschen Staat früherer Zeit ähnlich, wieder viel mehr auf persönliche Bindungen als auf das Abstrakt-Sachliche, Anstaltliche gestellt ist.⁴⁸

⁴⁴ Siehe etwa *Land und Herrschaft* (1939), S. 11, 163, 271, 506 und das Zitat oben, Anm. 9); vgl. Brunner, “Politik und Wirtschaft” (Anm. 1), S. 421, Anm. 14, wiederholt in *Land und Herrschaft* (1939), S. 139, Anm. 11.

⁴⁵ Brunner, “Politik und Wirtschaft” (Anm. 1), S. 412.

⁴⁶ Brunner, *Land und Herrschaft* (1939), S. 506.

⁴⁷ Brunner, *Land und Herrschaft* (1939), S. 505 = *Land und Herrschaft* (51965), S. 440.

⁴⁸ Mit dem leichten Einwand: “Aber wie auch im Staat der Gegenwart das Mittelalter nicht unverändert wiederkehrt, so sind auch die heutigen Begriffe oft nur im Sinne einer Analogie oder eines Vergleiches zu verwerfen.” Heinrich Mitteis, “Rezension zu Otto Brunner, *Land und Herrschaft* (1939)”, *Historische Zeitschrift* 163 (1941), S. 255–281, wiederabgedruckt in: Hellmut Kämpf (Hg.), *Herrschaft und Staat im Mittelalter*, Darmstadt 1960, S. 20–65, hier S. 40 und danach zitiert. Mitteis’ Position bedarf noch einer eingehenden Untersuchung. Daß man ihm “keinerlei politische oder geistige Komplizenschaft mit dem Nationalsozialismus oder auch nur Affinität zu diesem unterstellen kann” (Oexle, “Sozialgeschichte – Begriffsgeschichte” [Anm. 6], S. 318), ist jedoch unhaltbar; siehe Mitteis, ebd., S. 21, 39, 58 und 56 (Zustimmung zum Vergleich des mittelalterlichen Steuers mit der zeitgenössischen ‘Winterhilfe’, “getragen von der sittlichen Pflicht zur Leistung”); oben, Anm. 22; Lübke, “Die deutsche Verfassungsgeschichtsschreibung” (Anm. 37), *passim*; Schreiner, “Wissenschaft von der Geschichte des Mittelalters” (Anm. 13), S. 140, Anm. 206.

Nun scheint es mir wichtig, nicht bei der Feststellung äußerer Einflüsse haltzumachen, sondern danach zu fragen, wie die übernommenen Denkfiguren und Verfahrensweisen innerhalb von Brunners geschichtswissenschaftlichem Werk funktionieren. Welche Arbeit leisten sie, wenn man sie in eine historische Konstruktion transponiert?

Zunächst verschärft die Übernahme des “konkreten Ordnungsdenkens” die hergebrachten Ambivalenzen der traditionellen Verfassungsgeschichte. So wird Herrschaft qua “konkreter Ordnung” wiederholt als normatives Gebilde beschrieben; wenn sich aber Widersprüche ergeben, so werden soziale Machtlagen und Handlungsspielräume stillschweigend wieder ins Bild eingeführt.⁴⁹ Brunners Darstellung zeichnet sich durch ein ständiges Wechseln des Terrains aus.⁴⁹ Auf diese Weise ermöglicht das “konkrete Ordnungsdenken” eben jene eigentümliche Mischung⁵⁰ von realistischer und pietätvoller Beschreibung, auf die oben hingewiesen wurde.

Wichtiger noch: alle übergreifenden sozialen Kategorien, ob Stände oder Klassen, werden bei Brunner in “konkrete Ordnungen” aufgelöst.⁵¹ Brunners Bild des “inneren Baus” des Spätmittelalters besteht eben aus vielen “konkreten Ordnungen” – und sonst nur aus “Land” und “Volk”. Die anachronistische, rechtspositivistische Systematik, die eine mittelalterliche Verfassung nach Gliederungen moderner Staaten darstellte, ersetzt er durch eine andere Systematik, die nur Hausherrschaft, Grundherrschaft, Stadtherrschaft oder Landesherrschaft kennt und ohne Stände und Klassen, aber auch ohne Wirtschaft, Religion und Kultur auszukommen verspricht. Dem liegt eine eigentümliche Vorstellung von Gesellschaft zugrunde, die keine strukturellen Unterschiede kennt, sondern nur die Wiederholung großer oder kleiner, aber im Grunde gleichartiger Gebilde. In diesem Kontext sollte Brunners Versuch verstanden⁵² werden, das “Wesen” von “Herrschaft überhaupt” im Mittelalter zu bestimmen.

⁴⁹ Dazu siehe Algazi, *Herrengewalt und Gewalt der Herren* (Anm. 25), S. 103–110.

⁵⁰ Ein entgegengesetztes Urteil bei Melton und Kaminsky (“Translators’ Introduction” [Anm. 1], S. XLI): “What the Nazi regime brought in 1933 was essentially a crystallization, perhaps a *crise de conscience* that made the basic issues *stand out in their sharpest form*. So indeed it seemed to Brunner himself...” (Hervorhebung von mir).

⁵¹ Siehe Brunner, *Land und Herrschaft* (¹1939), S. 460–462 und *Land und Herrschaft* (⁵1965), S. 395–404.

⁵² Brunner, *Land und Herrschaft* (¹1939), S. 276; vgl. *Land und Herrschaft* (⁵1965), S. 241–242: “Es wird zu fragen sein, was das Wesen dieses gemeinsamen Elements ‘Herrschaft’ ist und was es für den Gesamtkomplex der Grundherrschaften in weiterem Sinn bedeutet.” Daran ändert der unklare Vorbehalt nichts: “Nichts liegt uns ferner, als die Unterschiede zwischen diesen verschiedenen Formen von Herrschaften [Stadtherrschaft, Landesherrschaft]

Die Wahlverwandtschaft zwischen Brunners *Land und Herrschaft* und der nationalsozialistischen Jurisprudenz seiner Zeit beschränkt sich nicht auf die Verwendung derselben Denkfigur; auch die damit einhergehende Argumentationsweise weist klare Parallelen auf. Bernd Rüthers beschreibt, wie die Anhänger des konkreten Ordnungsdenkens oft das “Wesen” einer bestimmten “Ordnung” ausgemacht haben, um aus diesem “Wesen” wiederum einzelne Normen abzuleiten:

Wenn Schmitt normative Folgerungen aus bestimmten konkreten Ordnungen ableiten will, bedient er sich des Argumentes aus dem ‘Wesen’ des jeweiligen Lebensbereiches. [...] In ähnlicher Weise argumentieren die Nachfolger in den Bahnen des konkreten Ordnungsdenkens. Siebert etwa beschwört das ‘Wesen’ der Arbeit oder der Betriebsgemeinschaft, wenn er neue Rechtsregeln für das Arbeitsverhältnis begründen will. [...] Die Eigenart des konkreten Ordnungsdenkens soll in der Besinnung auf das ‘Wesen der Dinge’ und auf ihren ‘ganzheitlichen Sinnzusammenhang’ liegen. Aus dem ‘Wesen’ der einzelnen konkreten Ordnungen sollen dann die normativ verbindlichen Leitbilder entwickelt werden, in denen sich die ‘wesensgemäße’ Haltung der Menschen verkörpert, etwa der ‘ehrbare Bauer’, der ‘tapfere Soldat’, der ‘pflichtbewußte’ Beamte etc.⁵³

Nicht anders verfährt Brunner, wenn er immer wieder soziale Beziehungssysteme auf ihr vermeintliches “Wesen” reduziert, um daraus apodiktische Schlüsse zu ziehen:

Man wird bei der Unterscheidung von Verwaltung und Rechtssprechung [unter den verschiedenen Rechten der Herrschaft] davon auszugehen haben, daß in dieser Welt [im Mittelalter] alles Handeln [der Herrschaft] rechtliches Handeln ist, gerade auch die Maßnahmen und Anordnungen, die der ‘Gnade’ des Herrn entspringen. *Denn es liegt ja im Wesen des Huld- und Treueverhältnisses*, daß es in den Grenzen des ‘rechtlich und sittlich Zumutbaren’ (Mitteis) bleibt.⁵⁴

Das beschworene “Wesen” der Herrschaft entpuppt sich als die von Mitteis vermutete Norm, die zwischen Feudalherrn und Vasallen geherrscht haben soll. Diese vom Historiker konstruierte Norm verdichtet Brunner zum “Wesen” des Verhältnisses, das alles Handeln der Herrschaft *eo ipso* zu “rechtlichem Handeln” macht. Die von

verwischen zu wollen. Dieser Unterschied liegt aber nicht in der Struktur der Herrschaft, sondern im beherrschten Objekt.” Siehe auch S. 88, 113, 258, 310, 344.

⁵³ Rüthers, *Entartetes Recht* (Anm. 33), S. 71–72; vgl. Schmitt, *Drei Arten* (Anm. 33), S. 22; Grimm, “Die Neue Rechtswissenschaft” (Anm. 33), S. 39.

⁵⁴ Brunner, *Land und Herrschaft* (51965), S. 327, Anm. 3 (Hervorhebung von mir).

Brunner sonst verworfene Rechtsgeschichte kennt zumindest die Verletzung der Rechtsnorm;⁵⁵ das “Wesen des Huld- und Treueverhältnisses” dagegen kennt keine.

Wenn die Denkfigur der “konkreten Ordnungen” von der Rechtstheorie in die Verfassungsgeschichte transponiert wird, verwandelt sich damit der Historiker zuweilen in einen retrospektiven Gesetzgeber, der Aussagen macht, deren Status im Dunkeln bleiben muß. Handelt es sich um eine faktische Feststellung oder um eine normative Vorschrift, wenn behauptet wird, das Verhältnis des Landesherrn zur Landschaft “ist durch Treue und Huld, Rat und Hilfe bestimmt”?⁵⁶ Auch das “Wesen” von Haus und Herrschaft bestehe “in Treue und Huld, Schutz und Schirm, Rat und Hilfe”,⁵⁷ und bei der Grundherrschaft stehen “die Gedanken des Schutzes, der Huld, der Treue und der Hilfe [...] im Mittelpunkt.”⁵⁸

Brunner reduziert die Gesellschaft auf scheinbar konkrete Gebilde, lokal und faßbar, jedoch nirgendwo genau lokalisierbar; ihr “Wesen” besteht aus den ihm so teuren “Grundbegriffen”. Wenn es später trotzdem gelungen sein sollte, diese Art “Volksgeschichte” und “konkretes Ordnungsdenken” in “Strukturgeschichte” zu verwandeln, muß dies als ein wahres Wunder angesehen werden.⁵⁹

Wer andererseits hofft, durch Brunners Ansatz und die Übernahme von vermeintlichen ‘Quellenbegriffen’ den historischen Akteuren näher zu kommen und ihre Stimmen und Erfahrungen besser rekonstruieren zu können, täuscht sich.⁶⁰ Denn hier sprechen die konkreten Ordnungen, also Gebilde, die, wenn sie vom bauchredenden

⁵⁵ Vgl. Grimm, “Die Neue Rechtswissenschaft” (Anm. 33), S. 40.

⁵⁶ Brunner, *Land und Herrschaft* (¹1939), S. 505 = *Land und Herrschaft* (⁵1965), S. 440. “Der mittelalterliche Landesfürst bleibt an das Recht, das nicht von ihm allein ausgeht, gebunden. Er ist der ‘Gerechtigkeit’ im vollen juristischen und sittlichen Sinn verpflichtet; sein Ethos ist in den ‘Fürstenspiegeln’ niedergelegt.” *Land und Herrschaft* (¹1939), S. 449–450 = *Land und Herrschaft* (⁵1965), S. 393 (Hervorhebung von mir).

⁵⁷ Brunner, *Land und Herrschaft* (¹1939), S. 505 = *Land und Herrschaft* (⁵1965), S. 440.

⁵⁸ Brunner, *Land und Herrschaft* (⁵1965), S. 343–344.

⁵⁹ Fragwürdig scheint es deshalb, wenn Reinhart Koselleck schreibt: “Otto Brunner nahm den Terminus ‘Strukturgeschichte’ auf, um die zeitbedingte Festlegung auf eine ‘Volksgeschichte’ zu vermeiden, die von seiner theoretischen Vorgabe schon 1939 auf Strukturen zielte.” Koselleck, “Sozialgeschichte und Begriffsgeschichte” (Anm. 6), S. 108–109, Anm. 4 (Hervorhebung von mir).

⁶⁰ Vgl. Kaminsky und Meltons Versuch, Brunner in die Nähe der ‘Alltagsgeschichte’ zu rücken (“Translators’ Introduction” [Anm. 1], S. XLIV).

Historiker befragt werden, mit erstaunlich klarer Stimme immer dasselbe wiederholen: “Treue und Huld, Schutz und Schirm, Rat und Hilfe”.⁶¹

IV. Begriffsgeschichte und ‘Sprache der Zeit’

Wenn Gesellschaft sich in “konkrete Ordnungen” auflösen läßt, wenn statt Struktur und Interdependenz heterogener sozialer Konfigurationen eine Wiederholung gleichartiger Herrschaftsgebilde ihr Bild ausmacht, so haben die “Grundbegriffe” eine besonders zentrale Rolle zu spielen. Als Aufbauelemente von Brunners Text verleihen sie seiner Darstellung durch ihre ständige Wiederholung Zusammenhalt; als “Grundbegriffe”, die angeblich in allen behandelten Institutionen wiederkehren,⁶² suggerieren sie die Parallelität der unterschiedlichen “Ordnungen” und bestätigen damit die Vorannahme eines gemeinsamen “Wesens” der Herrschaft. Wenn diese “Ordnungen” nicht durch inhärente Interdependenz zusammenhängen, können sie auf diese Weise als parallele “Gestaltungen der Volksordnung”⁶³ gelten. Indem Brunner auf “die Kontinuität der Rasse, der Sprache” hinweist, und letztere als “zugleich eine Kontinuität der Denkformen”⁶⁴ darstellt, wird ersichtlich, daß die historischen “Grundbegriffe” über die historischen Zeiten hinweg auch die Kontinuität der “völkischen Substanz” bezeugen sollen.⁶⁵ Schließlich geht es in dem Buch “nicht um die einzelnen Einrichtungen und Rechtsinstitute”, sondern “um die das deutsche Volk und seine Volksordnung bestimmenden Grundgedanken”.⁶⁶ Auch wenn man den Schlußsatz, wonach “letztlich nur aus germanischen Grundlagen” die “politischen Grundbegriffe des Dritten Reiches” zu verstehen seien, als Lippenbekenntnis werten möchte, bleibt diese Rolle der “Grundbegriffe” für Brunners gesamtes Buch konstitutiv.

Nun verleihen diese “Grundbegriffe”, die “schlicht und unscheinbar klingen” und doch “der Sprache der Quellen entnommen” sein sollen, Brunners Buch Kohäsion, aber kaum Kohärenz. Das liegt daran, daß sie nur scheinbar immer wiederkehren: Die Wörter kehren wieder, nicht aber die Begriffe. An anderer Stelle habe ich ausführlicher nachzuweisen versucht, daß es sich nur um eine scheinbare Einheit der Begriffe handelt, weil die Wörter ihre jeweilige Bedeutung erst dem

⁶¹ Brunner, *Land und Herrschaft* (¹1939), S. 505 = *Land und Herrschaft* (⁵1965), S. 440 (Zusammenfassung).

⁶² Brunner, *Land und Herrschaft* (¹1939), S. 505 = *Land und Herrschaft* (⁵1965), S. 440.

⁶³ Der Begriff bei Brunners zustimmender Wiedergabe von Otto Höfler, *Die germanische Kontinuitätsproblem* (1937) in den Schlußseiten von *Land und Herrschaft* (¹1939), S. 510.

⁶⁴ Ebenda.

⁶⁵ Diesmal richtet sich Brunners Aussage gegen Alfons Dopschs Auffassung von Kontinuität. Brunner, *Land und Herrschaft* (¹1939), S. 511, Anm. 11.

⁶⁶ Ebd., S. 511.

sozialen Kontext schulden, dem jeweiligen Sprachspiel, in dem sie verwendet werden.⁶⁷ Was ‘Schirm’ beispielsweise in einer sozialen Konfiguration bedeutet, die durch Übermächtigung und Zwang gekennzeichnet ist, hat mit dem, was ‘Schirm’ auf einer anderen Ebene sozialer Struktur heißt, wenig zu tun. ‘Schirm’ bedeutet mal ‘aktiver Schutz’, gelegentlich ‘Schutzherrschaft’, mal ‘Verzicht auf Übermächtigung’, oder einfach nur ‘Herrschaft’. In allen diesen Bedeutungen wird das Wort nicht nur in zeitgenössischen Quellen verwendet, sondern auch in Brunners Buch, ohne daß dies im jeweiligen Kontext klar benannt wird. Durch die Vermengung der unterschiedlichen Bedeutungen, das heißt zugleich: der verschiedenen sozialen Kontexte und Sprachspiele, die in ‘Volk’ und ‘konkrete Ordnung’ aufgelöst werden, verliert der Sprachgebrauch sowohl seine soziale Heterogenität als auch die für ihn konstitutive Perspektivität. Dies führt zu äußerst fragwürdigen Quelleninterpretationen,⁶⁸ so daß von einem einfachen “Nebeneinander von wissenschaftlicher Genauigkeit und partiischer Historie”⁶⁹ keineswegs gesprochen werden kann.

Brunners historistische Polemik gegen alternative historiographische Traditionen, denen die historische Bedingtheit ihres Blicks verborgen blieb, lenkt die Aufmerksamkeit von der *sozialen* Bedingtheit sowohl des eigenen Blicks als auch von dem der historischen Akteure ab. Dies kann nur geschehen, weil die Akteure sich in das “Volk” auflösen und “Volksordnung” den verworfenen Begriff der “Gesellschaft” ersetzt.

Auch wenn das ausdrückliche Bekennen zum Volksbegriff später von ihm verworfen wird, bleibt es eine Geschichtsschreibung, die mit einer perspektivlosen “Sprache der Zeit” operiert, welche die Heterogenität des Sprachgebrauchs verdeckt: Eine solche historische Analyse bringt sich damit um eine wichtige Dimension historischer Dynamik. Das Spiel der Mehrdeutigkeiten ist für die Alltagssprache typisch und kann ideologische Effekte entfalten. Die Verwendung solcher Mehrdeutigkeiten in sozialen Konflikten wird aber nicht Gegenstand der historischen Analyse, sondern durchdringt bei Brunner die Sprache der geschichtswissenschaftlichen Beschreibung selbst. Wenn die Sprache der historischen Analyse und die vermeintliche ‘Sprache der Zeit’ ineinander übergehen, so gesellt sich zur verdeckten Perspektivität des vergangenen Sprachgebrauchs auch die des praktizierenden Historikers. Die Einführung historisch bezeugter Wörter mit wechselnden, situationsbedingten Bedeutungen in den historiographischen Diskurs verflüssigt die geschichtswissenschaftlichen Begriffe und macht den für Brunners Buch kenn-

⁶⁷ Siehe Algazi, *Herrengewalt und Gewalt der Herren* (Anm. 25), S. 22–29, 235–253.

⁶⁸ Nachweis im Einzelnen bei Algazi, *Herrengewalt und Gewalt der Herren* (Anm. 25), S. 51–96. Erst die dort unternommene Quellenlektüre führte mich zur Kritik von Brunners Verfahrensweisen und ihren Prämissen.

⁶⁹ Schreiner, “Führertum, Rasse, Reich” (Anm. 13), S. 211.

zeichnenden stetigen Wechsel der Blickpunkte fast unmerklich. Es ist die Perspektivlosigkeit des Blicks des Betrachters, die sich selbst in der Gestalt der vermeintlich perspektivlosen, quellenmäßigen, zeiteigenen Begriffe entgegenblickt – ein echtes Spiegelspiel.

Die Revision der Grundbegriffe

Damit ist die Rolle der vermeintlichen “Sprache der Zeit” in Brunners Darstellung noch nicht erschöpft. Denn es handelt sich hier nicht einfach um einen unzulässigen Gebrauch fragwürdiger Etymologien, um die Sprache des Spätmittelalters nachträglich mit tiefklingenden, vermeintlich archaischen Bedeutungen anzuhauchen; selbst wenn sich manche dieser Etymologien in der nachfolgenden Forschung nicht als falsch erwiesen hätten, dürften sie ja den Zeitgenossen kaum bewußt gewesen sein.⁷⁰ Einen Zugang zu ihren Sichtweisen sozialer Verhältnisse bieten sie nicht. Welche Rolle spielen sie aber in *Land und Herrschaft*?

Tatsächlich geht es Brunner um mehr, nämlich um die Einführung eines neuen Diskurses. *Land und Herrschaft* sollte beispielhaft zeigen, wie sich die im Buch “entwickelten Begriffe” bewährt haben, schreibt Brunner in der Zusammenfassung; “der überkommene Begriffsapparat des 19. Jahrhunderts” müsse “zerstört werden”.⁷¹ Herrschaft und Land, Schutz und Schirm, Treue und Hilfe – diese Begriffe stellt Brunner als Hauptergebnis seines Werkes dar.⁷² Daß die aktive Übernahme derartiger “Begriffe” in die Sprache der Geschichtsschreibung nicht dem Quellenbefund entstammt, sondern sich aus Vorannahmen darüber ergibt, was das “Wesen” von Herrschaft ausmacht, läßt sich an mehreren Stellen erkennen, an denen Brunner den Historikern die Verwendung bestimmter Ausdrücke empfiehlt:

Der Herr erscheint als Mundwalt, als Vogt, als Pfleger, alle Begriffe, die unser stärkstes Interesse erregen müssen. Am besten aber werden wir sagen, der Herr *waltet* im Hause. Wir wollen hier schon festhalten, daß von diesem Worte ‘walten’ sowohl die Gewalt wie die Verwaltung herzuleiten sind. Was nach innen als Verwaltung sich äußert, bedeutet

⁷⁰ Karl Kroeschell, *Haus und Herrschaft im frühen deutschen Recht*, Göttingen 1968; Algazi, *Herrengewalt und Gewalt der Herren* (Anm. 25), S. 97–101.

⁷¹ Brunner, *Land und Herrschaft* (¹1939), S. 505.

⁷² “So glaubt dieses Buch die Aufgabe, die ihm gestellt, die widerspruchsvolle und ungeschichtliche Terminologie des 19. Jahrhunderts zu zerstören und die Grundzüge einer sach- und quellenmäßigen Begriffssprache zu entwerfen, in der Hauptsache gelöst zu haben.” Brunner, *Land und Herrschaft* (¹1939), S. 506 (Zusammenfassung). Brunner verwendet weder Anführungszeichen noch Kursivdruck, um seine ‘Grundbegriffe’ zu markieren; es ist deshalb schwierig zu entscheiden, ob sie in einem gegebenen Kontext als Termini oder Konzepte zu verstehen sind und ob ihnen eine ‘historische’ oder eine ‘zeitgenössische’ Bedeutung zugeschrieben werden soll.

nach außen Schutz und Schirm vor fremder Gewalt.⁷³

Wenn “die Gewalt” und “die Verwaltung” – real, normativ oder vielleicht nur sprachlich – von dem Wort “walten” herzuleiten sind, dann schließt sich der ideologische Kreis. Die sich wiederholende historiographische Grundoperation läßt sich folgendermaßen beschreiben: Soziale Verhältnisse werden auf “konkrete Ordnungen” reduziert, denen wiederum ein “Wesen” zugerechnet wird, und dies wiederum wird an erstaunlich konstant bleibenden “Grundbegriffen” festgemacht; aus diesen “Grundbegriffen” lassen sich schließlich Rechte und Befugnisse “herleiten”. Hier nähert man sich dem Bereich des Wortzaubers. Auf diese Weise lassen sich Legitimitätseffekte ohne Legitimitätsgrundlage produzieren. Es genügt, daß man sich auf die “Sprache der Zeit” und das spezifische Verfahren des Historikers einläßt. Ob dieses Verfahren im Mittelalter tatsächlich bezeugt ist, ob dadurch Einsicht in die komplexen Fragen nach Legitimität in spätmittelalterlichen Gesellschaften zu gewinnen ist, scheint mir äußerst zweifelhaft; vielmehr sieht dies eher nach einem gelehrten Kunststück moderner Geschichtsschreibung aus.

Sinn dieser Operation war, einen neuen Diskurs – eine institutionalisierte Sprechweise – über den Umweg einer historischen Interpretation zu etablieren. Man erinnere sich an Carl Schmitts Aufruf: “Wir denken die Rechtsbegriffe um”,⁷⁴ den Bernd Rüthers folgendermaßen interpretiert: “Rechtserneuerung durch Begriffsveränderung: Wir geben den überkommenen Rechtsbegriffen, die wir als Worthülsen verstehen, neue Inhalte, indem wir sie aus der NS-Weltanschauung verstehen und ausfüllen.”⁷⁵ Daneben läßt sich Brunners Aufruf auf dem Erfurter Historikertag stellen:

Worum es heute geht, ist eine *Revision der Grundbegriffe*. Unerträglich ist der Zustand, daß Begriffe, die einer toten Wirklichkeit entstammen, noch immer die wesentlichen Maßstäbe und Fragestellungen für eine Zeit bestimmen, deren innerer Bau durchaus anderer Art gewesen ist. Die Forderung kann gar nicht radikal genug formuliert werden.⁷⁶

Brunners Rolle bei der Etablierung einer spezifisch deutschen Variante der historischen Semantik sollte vor diesem Hintergrund verstanden werden. Sein

⁷³ Brunner, “Politik und Wirtschaft” (Anm. 1), S. 408 (Hervorhebung im Original); fast wörtlich wiederholt in Brunner, *Land und Herrschaft* (51965), S. 258.

⁷⁴ “Alle Länder und Völker suchen zu ihrem eigenen Boden, zu ihrem eigenen Blut und zu den natürlichen Ordnungen, die aus Blut und Boden entstehen, zurückzukehren und sich von dem artifiziellen Überbau der ‘idéés générales’ zu befreien. [...] *Wir denken die Rechtsbegriffe um.*” Schmitt, “Nationalsozialistisches Rechtsdenken” (Anm. 41), S. 229; vgl. auch Oexle, “Sozialgeschichte – Begriffsgeschichte” (Anm. 6), S. 319.

⁷⁵ Rüthers, *Entartetes Recht* (Anm. 33), S. 68.

⁷⁶ Brunner, “Politik und Wirtschaft” (Anm. 1), S. 422 (Hervorhebung im Original).

begriffsgeschichtlicher Ansatz ermöglichte ihm, mehrdeutige ‘Quellenbegriffe’ in die Meta-Sprache historischer Beschreibung und Analyse einzuführen. Solche doppelbödigen Begriffe wie ‘Schutz und Schirm’ verdanken ihren großen, auch wissenschaftlichen Widerhall unter anderem auch ihrer zeitgenössischen politischen Resonanz.⁷⁷ Brunners Gebrauch der vermeintlichen Quellsprache in seiner Darstellung als Form der “impliziten Begriffsbildung” läßt sich durchaus mit Webers Worten in seiner *Wissenschaftslehre* charakterisieren: Es ist “eine Halbheit, welche einerseits das wertende Urteilen nicht lassen kann, andererseits die Verantwortung für ihre Urteile von sich abzulehnen trachtet”.⁷⁸

V. Schlußbemerkungen

Einschränkend möchte ich zweierlei hinzufügen. Mir ging es hier nicht darum, die Herkunft einzelner Termini in *Land und Herrschaft* aus der ‘Sprache der Zeit’ nachzuweisen.⁷⁹ Wichtiger war mir, die Funktion, welche sie im Hauptwerk von Otto Brunner spielen, von *innen* heraus zu rekonstruieren. Meine Kritik zielte deshalb nicht in erster Linie auf die bloße Entlehnung ‘belasteter’ Ausdrücke, sondern auf die spezifische Art und Weise, wie⁸⁰ sie innerhalb der historiographischen Praxis verwendet und angeeignet wurden.

Es handelt sich also um die ‘interne Sicht’ eines Mediävisten und nicht um eine ‘äußere Wissenschaftsgeschichte’, die sich die Erforschung der Rolle wissenschaftlicher Praxis im Rahmen der nationalsozialistischen Herrschaft zur Aufgabe macht. Eine solche interne Sicht kann einiges zum Vorschein bringen – etwa die aktive Aneignung ‘zeitbedingter Begriffe’ in geschichtswissenschaftlicher Arbeit – läßt jedoch auch vieles aus, was von diesem Standpunkt aus nicht sichtbar wird. Vorzuziehen wäre also eine Wissenschaftsgeschichte, die beiden komplementären Gesichtspunkten gerecht wird und sich weder in der fachinternen Suche nach Ahnen oder der Abrechnung mit disziplinen-eigenen Teufeln erschöpft, noch mit der einfachen

⁷⁷ Zur Resonanz von ‘Schutz und Gehorsam’ in der zeitgenössischen Politik, siehe Algazi, *Herrengewalt und Gewalt der Herren* (Anm. 25), S. 121–127.

⁷⁸ Max Weber, *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre* (1922), hg. von Johannes Winckelmann, Tübingen 1988, S. 200.

⁷⁹ Eine vollständige genealogische Rückführung von Brunners Begriffen auf weitere Autoren (etwa Gunther Ipsen, Hans Freyer u.a.) wurde deshalb auch nicht unternommen; siehe besonders Dipper, “Otto Brunner” (Anm. 4), S. 85–88.

⁸⁰ An diesem Punkt kann ich Christoph Dipper, dessen Analyse ich sonst nah bin, nicht zustimmen, wenn er das Hauptproblem folgendermaßen definiert: “Letztlich geht es also um die Frage, ob wissenschaftsimmanente oder außerwissenschaftliche Erkenntnisinteressen, in diesem Falle politische Werthaltungen der Zwischenkriegszeit, den Hauptanstoß für Brunners Werk geliefert haben.” Dipper, “Otto Brunner” (Anm. 4), S. 78.

‘externen’ Aneinanderreihung oft täuschender programmatischer Erklärungen⁸¹ und der Herauspräparierung politischer Schlagworte aus historiographischen Werken begnügt.

Eine weitere Einschränkung ergibt sich aus dem Fokus auf das Werk eines einzelnen Autors. Die Rolle der Aneignung von Begriffen und Denkfiguren der Nazi-Zeit in der historischen Forschung und der möglichen Funktionalisierung ‘äußerer Zeitumstände’ in Umschichtungsprozessen innerhalb der deutschen historischen Zunft müßten herausgearbeitet werden; dies überschreitet jedoch meine Zielsetzung und Kompetenz. In diesem Sinne bedürfen meine Ergebnisse noch einer genaueren Kontextualisierung. Doch um den hier gewählten Ansatz zu situieren und seine Konsequenzen deutlich zu machen, soll er abschließend einigen gängigen Interpretationsansätzen und Vorgehensweisen gegenübergestellt werden.

Histoire totale und totalitäre Geschichtsschreibung

In jüngsten Versuchen, Brunner als Vordenker der *histoire totale* darzustellen, werden bedeutsame Unterschiede zwischen konkurrierenden Auffassungen von Totalität verwischt.⁸² Es genügt nicht, auf die Verbindung verschiedener Disziplinen in der deutschen Tradition der Landesgeschichte hinzuweisen, um Brunner und die Volksgeschichte in die Nähe der *Annales*-Gründer, Marc Bloch und Lucien Febvre, zu rücken.⁸³ Bei der *histoire totale* geht es ja nicht um eine illusionäre vollständige

⁸¹ Oexles Analyse von Brunners Umgang mit Begriffsgeschichte und Begrifflichkeit stützt sich fast ausschließlich auf methodologische bzw. programmatische Aussagen Brunners, die zudem in der Regel einer späteren Zeit entstammen. Siehe Oexle, “Sozialgeschichte – Begriffsgeschichte” (Anm. 6), bes. S. 309, 325.

⁸² Vgl. dazu Otto Gerhard Oexle, “Was deutsche Mediävisten an der französischen Mittelalterforschung interessieren muß”, in: Michael Borgolte (Hg.), *Mittelalterforschung nach der Wende 1989*, München 1995, S. 89–122; Peter Schöttler, “Das ‘Annales-Paradigma’ und die deutsche Historiographie (1929–1939): Ein deutsch-französischer Wissenschaftstransfer?”, in: Lothar Jordan und Bernd Kortländer (Hg.), *Nationale Grenzen und internationaler Austausch. Studien zum Kultur- und Wissenschaftstransfer in Europa*, Tübingen 1995, S. 200–220, bes. S. 200–202, 216–217.

⁸³ Dieser Rehabilitierungsversuch kommt in aller gewünschten Deutlichkeit bei Kaminsky und Melton zum Ausdruck. Unterschiedliche und entgegengesetzte Konzepte vom ‘Ganzen’ und von ‘Totalität’ werden hier systematisch vermengt. Die Autoren zitieren zwar eine Stelle, in der Brunner klarmacht, daß es ihm um die Erfassung des ‘Landes’ als ‘konkrete Ordnung’ geht (“Translators’ Introduction” [Anm. 1], s. XXIII), ignorieren jedoch, was dies zu bedeuten hat und schreiben Brunner das Projekt zu, eine “holistic history” oder “total, pan-disciplinary history” zu schreiben (S. XXIV–XXVII). “*Volksgemeinschaft and Führung...*”, schreiben Kaminsky und Melton, “are today generally deprecated, but they were not *per se* criminal principles.” Darauf folgt die an Martin Broszat angelehnte Hauptthese: “The National Socialist regime brought progressive, constructive changes in many fields, and their historical

Erfassung vergangener Wirklichkeit. Vielmehr geht es um ‘das Ganze’ als Zusammenhang verschiedener *Aspekte*.⁸⁴ Gerade diese Aspektivität löst jedoch das “konkrete Ordnungsdenken” auf.⁸⁵ Brunner führt “konkrete Ordnung” ausdrücklich als Alternative zur zeitgenössischen Versuchen an,⁸⁶ Geschichte mit Hilfe eines soziologischen “Interdependenz”-Begriffs aufzufassen.

import cannot be adequately understood as merely functional elements of a Nazi New Order destined to perish amidst the wreckage of its crimes. These progressive constructions survived 1945 to become part of the democratic mass society of the German Federal Republic (and, *mutatis mutandis*, of the former GDR).” (S. XLI) In diesem Zusammenhang wollen sie auch das Werk Otto Brunners sehen. Das Werk selbst referieren sie unkritisch mit offensichtlicher Zustimmung; das ‘Haus’ etwa, sei ein ‘integral societal structure’: “it also included the cultural complex of moral, religious, and legal ideas *shared by all* as the spiritual base of the rest.” (S. XXVIII–XXIX; Hervorhebung von mir). Folgerichtig sprechen sie auch von einem undifferenzierten, homogenen “self-understanding... of medieval subjects and objects” der Herrschaft (S. XXIX). Als einzige Kritik lassen Melton und Kaminsky lediglich den Gebrauch “politischer Schlagworte” und die Konzeption einer germanischen Kontinuität gelten (S. XXXVI; S. LVI, Anm. 77). Den “modischen Jargon” habe Brunner schon in der vierten Auflage aufgegeben (oben, Anm. 7); die These von der “germanischen Kontinuität” schlagen sie vor, als unnötiges, zeitbedingtes Anhängsel von den Hauptthesen des Buches zu trennen, ohne an seiner Substanz zu rühren (S. xlii). Auf diese Weise erscheint Otto Brunner als echter Pionier der *histoire totale*, der Sozialgeschichte *und* der Alltagsgeschichte.

⁸⁴ Vgl. dagegen Winfried Schulze, *Deutsche Geschichtswissenschaft nach 1945*, München 1989, S. 292.

⁸⁵ “Ein neuer Blickpunkt kann nicht gewonnen werden, solange man Staat und Macht der Kultur und ihren einzelnen ‘Seiten’, Recht, Wirtschaft usw. gegenüberstellt. Nicht der Staat, nicht die Kultur sind uns Gegenstand der Geschichte, sondern Volk und Reich”. Brunner, “Moderner Verfassungsbegriff” (Anm. 9), S. 515–516.

⁸⁶ 1937 polemisierte Brunner gegen Zwiedinek-Südenhorst, der Heinrich Mitteis eine zu einseitig juristische Betrachtungsweise vorwarf: “Nicht um ‘Interdependenz’ autonom gedachter Sachbereiche geht es uns, sondern um die konkrete Ordnung geschichtlicher Gebilde. Den historischen Ort einer Soziologie, für die ‘Interdependenz’ ein zentraler Begriff ist, entnehme man dem Buch von Karl Mannheim, *Mensch und Gesellschaft im Zeitalter des Umbaus*, 1935.” Brunner, “Politik und Wirtschaft” (Anm. 1), S. 421, Anm. 14; wiederholt in *Land und Herrschaft* (¹1939), S. 139, Anm. 11: “Zwiedinek selbst aber geht von den “drei Kategorien Staatsgewalt, Recht und Wirtschaft, deren ‘Interdependenz’ es zu erforschen gelte, nicht vom Bau einer konkreten Ordnung aus.” Zumindest in den dreißiger Jahren scheint Brunner zwischen ‘realen’ Teilungen und analytischen Unterscheidungen nicht differenzieren zu können: Im Gegensatz zu Weber leugnet er die Möglichkeit, Begriffe wie ‘Wirtschaft’ zu verwenden, um *Aspekte* oder Dimensionen der Vergangenheit unter einem bestimmten Gesichtspunkt zu betrachten: Brunner, “Zum Problem der Sozial- und

Vom nationalsozialistischen Rechtsdenken übernahm Brunner auch die Ablehnung des angeblich seit dem 19. Jahrhundert herrschenden “Trennungsdenkens”;⁸⁷ dabei scheint seine Polemik, die die Unterscheidung zwischen Staat, Gesellschaft und Wirtschaft für prämoderne europäische Gesellschaften leugnet, zugleich über das Ziel hinaus und an ihm vorbei zu gehen. Nicht nur die Trennung von Staat und Gesellschaft soll dem Mittelalter unbekannt gewesen sein; im “Spannungsverhältnis von Staat und Gesellschaft, von Einzelmensch und Verband, von Sein und Sollen, Natur und Geist, Recht und Macht” vermag Brunner nichts anderes zu sehen als die bloße “Abspiegelung der inneren Gespaltenheit der neuzeitlichen Welt”.⁸⁸ Die Verleugnung all dieser Unter-

Wirtschaftsgeschichte”, in: *Jahrbuch für Nationalökonomik* 7 (1936), 671–685, S. 674). Daher kann ich Oexle nicht folgen, wenn er Brunner eine “aspektive Auffassung der sozial- und verfassungsgeschichtlichen Erkenntnis” bescheinigt (Oexle, “Sozialgeschichte – Begriffsgeschichte” [Anm. 6], S. 330).

⁸⁷ Über das nationalsozialistische Verständnis des ‘liberalen Trennungsdenkens’ gibt ein vielzitatierter programmatischer Aufsatz von Ernst Rudolf Huber Aufschluß (Huber, “Die Deutsche Staatswissenschaft” [Anm. 37]; Brunner verweist mehrmals auf diesen Aufsatz: *Land und Herrschaft* [⁵1965], S. 116, Anm. 1; S. 148, Anm. 1). Huber zählt die ‘Gegensatzpaare’ auf, die für das verworfene “liberale Trennungsdenken” typisch sind: Staat und Gesellschaft, Staat und Recht, Staat und Genossenschaft, Staat und Persönlichkeit, Staat und Wirtschaft. Alle diese ‘Trennungen’ sollen entschieden abgelehnt werden. Nun möchte er die übrigen “Antithesen, die kennzeichnend für die liberale Zeit sind”, mit einem Handschlag ebenfalls auflösen: “Die Trennung von Idee und Existenz, von Sollen und Sein, von Kultur und Natur, von Statik und Dynamik, von Mechanismus und Organismus, von Kirche und Staat, von Wissenschaft und Staat, von Soldat und Bürger, von Kapital und Arbeit, von Nationalismus und Sozialismus sind weitere Beispiele aus dem Chaos von Entgegensetzungen, in dem jede Einheit immer wieder in ihre Elemente zerlegt wird. Der Grund dieses Trennungsdenkens ist die den Liberalismus kennzeichnende Fähigkeit zur Abstraktion, der die Kraft zur konkreten Einheit fehlt” (S. 25). – Auffallend ist, wie für Huber all dies eine wirkliche Gefahr darstellt: Die Welt wird unübersichtlich, Wissenschaftszweige werden selbstständig, die ‘Glieder’ “emanzipieren sich” (S. 26; vgl. auch S. 15): Eine Mischung aus wissenschaftlicher Müdigkeit angesichts der unerträglichen Vielfältigkeit der sozialen Wirklichkeit und politischem Klagelied über die Schwierigkeit, sie zu beherrschen. Tatsächlich wittert Huber hinter den theoretischen Unterscheidungen “eine versteckte willensmäßige Entscheidung, die politische Ordnung umzukehren” (S. 26). Die Affinität einer Phantasie vom “neuen wissenschaftlichen Totalsystem” zum “Programm einer neuen” – totalitären – “politischen Haltung” (S. 7) ist hier offenkundig.

⁸⁸ Brunner, *Land und Herrschaft* (⁵1965), S. 163. Vgl. Carl Schmitt: Die nationalsozialistische Bewegung habe “eine vieljahrhundertjährige, im Dienste bestimmter politischer Tendenzen stehende Spaltung und Auseinanderreißung überwunden”, also “ein ganzes System von Antithesen – Leib und Seele, Geist und Materie, Recht und Politik, Recht und

scheidungen hat wenig mit *histoire totale* zu tun, sondern stellt vielmehr eine Variante totalitärer Geschichtsschreibung dar.⁸⁹

Wenn Brunner somit sowohl die Aspektivität als auch die Perspektivität historischer Forschung verwirft, bleibt die Frage, wie das ‘Ganze’ beschaffen ist, das ihm vorschwebt. Worin besteht die Einheit dieses ‘Ganzen’?

Der entscheidende Ansatz aber, von dem das Ganze eines menschlichen Verbandes sichtbar wird, ist sein Schicksal, ist die Politik, ist die Frage nach der inneren Ordnung, die das Fortbestehen eines menschlichen Verbandes möglich macht. So ist alle echte historische Fragestellung historisch-politischer Art. [...] Mit diesem auf den inneren Zusammenhang des ganzen Verbandes gehenden historisch-politischen Gesichtspunkt ist aber auch das Verhältnis des Historikers zur Gegenwart bestimmt. Ihm handelt es sich nicht um die geschichtliche Genesis einzelner Erscheinungen oder Sachbereiche, sondern um das geschichtliche Werden der eigenen Welt, der *konkreten Verbände von Volk und Staat*, in denen er steht. Von hier aus muß die Frage nach der Bedeutung der geschichtlichen Einheiten der Vergangenheit für die

Wirtschaft, Recht und Moral – eine ganze Litanei dualistischer Auseinanderreißungen lebens- und wesensmäßig zusammengehöriger Dinge”. Daraus möchte Schmitt folgern, es sei ein “Irrtum, wenn nicht etwas schlimmeres[,] heute noch gegenüber einem konkreten Tatbestand des Rechtslebens die Auseinanderreißungen von juristisch und politisch, juristisch und weltanschaulich, juristisch und moralisch vornehmen zu wollen.” Schmitt, “Nationalsozialistisches Rechtsdenken” (Anm. 41), S. 225.

⁸⁹ Im Gegensatz dazu schreibt Willi Oberkrome, “die Vergangenheit ethnischer oder etatistischer Großformationen” war Brunner “nur in ihrer gesamten Komplexität vorstellbar, die unter Berücksichtigung verschiedener relevanter Aspekte in einer weitreichenden Bündelung einzeldisziplinärer Ansätze darstellbar erschien”. Oberkrome, *Volksgeschichte* (Anm. 10), S. 147; siehe auch Jürgen Kocka, “Geschichtswissenschaft und Sozialwissenschaft. Wandlungen ihres Verhältnisses in Deutschland seit den 30er Jahren”, in: Konrad H. Jarausch, Jörn Rüsen und Hans Schleier (Hg.), *Geschichtswissenschaft vor 2000. Perspektiven der Historiographiegeschichte, Geschichtstheorie, Sozial- und Kulturgeschichte. Festschrift für Georg Iggers zum 65. Geburtstag*, Hagen 1991, S. 345–359, S. 351. Ob Brunner den ‘Volkshistorikern’ sinnvoll zuzuschreiben ist, wie Oberkrome vorschlägt, sei dahingestellt. Es läßt sich weiter fragen, ob ‘Volksgeschichte’ zumindest nach 1933 nicht eher ein politisches und wissenschaftspolitisches Schlagwort darstellt, einen Titel, um den unterschiedliche Strömungen miteinander konkurrieren, weshalb es als treffende Bezeichnung einer zusammenhängenden geschichtswissenschaftlichen Richtung schwer zu gebrauchen ist. Brunners *Land und Herrschaft* läßt sich jedenfalls kaum mit den Arbeitsprinzipien, die Oberkrome als Merkmale der ‘Volksgeschichte’ darstellt, in Einklang bringen.

Gegenwart gestellt werden.⁹⁰

Wenn noch nicht deutlich wurde, was mit diesem “historisch-politischen Gesichtspunkt” gemeint ist, erklärt Brunner beispielhaft:

Siedlungsgeschichte ist gewiß ein eminent wirtschaftlicher Vorgang, als Ganzes gesehen aber die Erweiterung des Lebensraumes eines Volkes und kann in ihren treibenden Kräften nur von allgemein historischem Blickpunkt verstanden werden.⁹¹

Diese Vorstellung vom Ganzen liegt Brunners⁹² Arbeiten zugrunde. Ich sehe kaum, wie sie zu einer Strukturgeschichte führen kann. Wenn Brunner trotzdem als Verkünder einer Strukturgeschichte dargestellt wird, so liegt hier oft eine Verwechslung von Wort und Begriff vor.⁹³ Eine nähere Betrachtung von Brunners Arbeitsweise zeigt,

⁹⁰ Brunner, “Zum Problem der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte” (Anm. 85), S. 677 (Hervorhebung von mir).

⁹¹ Ebd., S. 678.

⁹² Dies scheint Schreiner zu übersehen, wenn er Brunners Ablehnung des ‘Trennungsdenkens’ als Bemühung um eine “ganzheitliche Betrachtung” schildert und sie in den Versuch übersetzt, “Zusammenhänge wechselseitiger Bedingtheit und Beeinflussung auszumachen” (Schreiner, “Wissenschaft von der Geschichte des Mittelalters” [Anm. 14], S. 140). Dem entspricht, daß Schreiner den Terminus “Trennungsdanken” unbelastet gebraucht und ihm eine eigene Bedeutung zuschreibt – “die Auflösung der Geschichtswissenschaft in zusammenhangslose Teilgebiete”, die er wiederum mit der “begriffliche[n] Isolierung dessen, was historisch-konkret zusammengehört”, gleichsetzt (S. 140). Damit verwechselt er die unverzichtbare begriffliche Unterscheidung von Aspekten mit der hypostasierten Scheidung von ‘Bereichen’. Daher kann er für Brunner eine wissenschaftliche Tradition konstruieren, die von Karl Marx über Otto von Guericke bis Karl Lamprecht führt (ebd., S. 141).

⁹³ Vgl. Oberkrome, *Volksgeschichte* (Anm. 10), S. 146. Winfried Schulze scheint terminologischen von begrifflichem Wandel nicht scharf auseinanderzuhalten. In seiner Beschreibung der Entstehung der bundesdeutschen Sozialgeschichte orientiert er sich allzu sehr am Gebrauch des Terminus ‘Struktur’, ohne unterschiedliche *Begriffe* von ‘Struktur’, ‘Gesellschaft’ u. ä. herauszuarbeiten (vgl. *Deutsche Geschichtswissenschaft* [Anm. 83], S. 296). Dies liegt u. a. daran, daß der Begriff vom ‘Begriff’ verschwommen bleibt: “Aus der ‘politischen Volksgeschichte’ des Jahres 1943 wurde in der 4. Auflage von 1959 die ‘Strukturgeschichte’ im Sinne Werner Conzes...” (S. 290; Hervorhebung von mir): Daß die *Termini* ausgetauscht wurden, ist klar; daß dadurch auch ein neuer *Sinn* im Nachhinein hinzukam – wenn Arbeitsverfahren, Vorannahmen und diskursiver Zusammenhang unverändert blieben – ist jedoch nicht nachvollziehbar. “Der Begriffswechsel, der schon in Adolf Helboks neuer ‘Strukturlehre vom Volkskörper’ (1936) angelegt war, konnte sich jetzt durchsetzen. Damit wechselte Brunner nach eigener Aussage die bislang von ihm verwendeten Begriffe

daß er keineswegs von ‘Struktur’ in einem Sinne redet, der sich mit dem Gebrauch dieses Begriffs etwa in der funktionalistischen Soziologie, der strukturellen Anthropologie usw. in Einklang bringen läßt. Es handelt sich tatsächlich um eine ‘konkrete Ordnung’, gelegentlich auch als der ‘innere Bau eines Verbandes’ umschrieben. Die Ironie liegt darin, daß die Verwechslung von Wort und Begriff, ein Grundmerkmal von Brunners Verfahren in *Land und Herrschaft*, sich in der Geschichte des Buches und seiner Überarbeitung verdoppelt und zuletzt noch in der Historiographieggeschichte wiederholt.⁹⁴

Otto Brunner und Carl Schmitt: Einflußnahme und Aneignung

Auf den Einfluß von Carl Schmitt auf Brunners Werk ist zuletzt mehrfach hingewiesen worden. Unbeleuchtet blieb dabei die Art und Weise, wie die von Schmitt übernommenen Konstruktionen von Brunner angeeignet wurden und welche Rolle sie in seiner Arbeit spielen. Zwar macht Brunner gern von Schmitts Attacken auf den Positivismus Gebrauch, doch an anderen Stellen scheut er davor zurück, Schmitts Analyse von Machtverhältnissen zu übernehmen.

Soviel unverhüllte Macht und offener Machtkampf wie bei Schmitt durfte es in Brunners Mittelalter nicht geben. Schließlich waltete da das germanische Recht über die Menschen – eine Vorstellung, die Schmitt ganz fremd bleiben muß. Das “Freund-Feindverhältnis” sei “eine grundlegende Kategorie der germanischen Frühzeit und des Mittelalters”, schreibt Brunner, doch will er zeigen, daß dieses Verhältnis “vom

‘Geschichte der Volksordnung’ und ‘Sozialgeschichte’ aus und lieferte zugleich eine implizite Genealogie der modernen Sozialgeschichte.” Hier wird Brunners Versuch m. E. zutreffend benannt – doch ob diese ‘Genealogie der Sozialgeschichte’ fiktiv ist, läßt sich auf diese Weise nicht ermitteln, weil die Beschreibung dieser Operation an ihren Vorannahmen partizipiert. Dadurch scheint sich mir die Geschichte der Geschichtsschreibung beim Beschreiben ihres Gegenstands – der historiographischen Operation Brunners – in diese Operation selbst zu verstricken.

⁹⁴ Ähnliches läßt sich bei Klaus Schreiner feststellen: Da er nicht zwischen unterschiedlichen Begriffen von ‘Totalität’ und ‘Struktur’ unterscheidet und Wort und Begriff (anders im Falle des Terminus ‘Volk’) verwechselt, behauptet er, daß der “Begriff der Totalität”, anders als auf politischer Ebene, “auf dem Feld historischer Wissenschaft als Ordnungs- und Erklärungsbegriff sachgemäße Erkenntnisse ermöglichen” konnte und sollte, wie Brunners Buch auch beweist. Daher bleibt ihm nur zu empfehlen, “politisch belastete Begriffe zu vermeiden” – damit meint er vermutlich Termini und nicht Konzepte – “und durch solche mit einem hohen formalen Werkzeugcharakter zu ersetzen” (Schreiner, “Wissenschaft von der Geschichte des Mittelalters” [Anm. 14], S. 142). Da Brunner dies auch tat und ‘Volks-geschichte’ (1939) durch ‘Strukturgeschichte’ (1959) ersetzte, bleibt am Schluß nur ein gewisses Unbehagen angesichts der “Beliebigkeit und Manipulierbarkeit historischer Begriffe” (S. 142).

Freund, nicht vom Feind ausgeht.”⁹⁵ Wenn beispielsweise Carl Schmitt den Zusammenhang zwischen ‘Schutz und Gehorsam’ schonungslos darstellt und ‘Schutz’ in Zusammenhang mit Protektion und Protektorat bringt,⁹⁶ so wird besonders deutlich, an welchem Punkt Brunner von Schmitt abweicht. Brunner übernimmt zwar Schmitts Konstruktion, doch badet sie bei ihm im süßlichen Licht der frommen Wünsche: Das Verhältnis von Herrn und unterworfenen Bauern beschreibt er als durch Gegenseitigkeit gekennzeichnet und mit Verhältnissen auf anderen Ebenen der sozialen Organisation analog, ohne die unterschiedlichen Machtgefälle und die Struktur der Abhängigkeitsverhältnisse zwischen den Akteuren zu berücksichtigen.⁹⁷ Dagegen erkennt Schmitt ausdrücklich, daß die jeweiligen Kräfteverhältnisse zwischen den Akteuren und nicht ein heraufbeschworenes ‘Wesen’ der Herrschaft die Natur ihrer Beziehung bestimmen, so daß von “echter Gegenseitigkeit und Reziprozität” nur zwischen mehr oder weniger Gleichstarken gesprochen werden kann.⁹⁸

Mit der Feststellung eines äußeren ‘Einflusses’ von Carl Schmitt auf Brunner ist es deshalb nicht getan.⁹⁹ Es handelt sich vielmehr um eine aktive Aneignung, die vieles von dem, was Schmitt schonungslos benennt, wegläßt und mit damit inkompatiblen Vorstellungen – etwa vom germanischen ‘Überzeugungsrecht’¹⁰⁰ –

⁹⁵ Brunner, *Land und Herrschaft* (¹1939), S. 11, Anm. 4; vgl. *Land und Herrschaft* (⁵1965), S. 2, 36. Nicht den ‘dezisionistischen’ Schmitt macht sich daher Brunner zu eigen, sondern denjenigen, der vom ‘konkreten Ordnungsdenken’ spricht: “Inzwischen hat C. Schmitt eine Wendung vom ‘Dezisionismus’ zu einem ‘konkreten Ordnungsdenken’ vollzogen” und verweist auf Hans Krupa, *Carl Schmitt’s Theorie des “Politischen”*, Leipzig 1937.

⁹⁶ Carl Schmitt, *Der Begriff des Politischen*, Hamburg 1933, S. 34–35.

⁹⁷ Belege und Analyse bei Algazi, *Herrengewalt und Gewalt der Herren* (Anm. 25), S. 97–121.

⁹⁸ Carl Schmitt, “Über die innere Logik der Allgemeinpakete auf gegenseitigen Beistand”, in: *Positionen und Begriffe im Kampf mit Weimar-Genf-Versailles 1929–1939*, Hamburg 1935; Nachdruck: Berlin 1988, S. 204–209, hier S. 205.

⁹⁹ Klaus Schreiner deutet Brunners Behandlung der Fehde in *Land und Herrschaft* als direkte Folge der Rezeption von Carl Schmitts *Begriff des Politischen* (Schreiner, “Wissenschaft von der Geschichte des Mittelalters” [Anm. 14], S. 138). Dabei übersieht er sowohl Brunners bedeutende Abweichungen von der Schmittschen Auffassung wie seine distanzierten Äußerungen dem ‘dezisionistischen’ Schmitt gegenüber. Schreiner scheint außerdem die von ihm zitierte Erklärung Schmitts im Vorwort zur Neuauflage des *Begriff des Politischen* aus dem Jahre 1963 für bare Münze zu halten: *Land und Herrschaft* (¹1939) stellt ein “bahnbrechendes Werk” dar, welches “eine wichtige historische Verifizierung meines Kriteriums des Politischen erbracht hat”.

¹⁰⁰ Brunner, *Land und Herrschaft* (⁵1965), S. 140.

vermischt und vernebelt. Dadurch ergibt sich jene besondere Mischung von Realismus und Pietät, die Brunners Darstellung kennzeichnet. Ihre Einsichten schuldet sie der Tatsache, daß sie gelegentlich die zentrale Rolle von Gewalttätigkeit und Macht im Spätmittelalter klar zu erkennen vermag, doch wird der Blick gleich wieder durch salbungsvolle Beschreibungen vorgeschriebener Einstellungen und die wiederholte Beschwörung 'konkreter Ordnungen' getrübt.

Legitimationswissenschaft?

Wird die Wahlverwandtschaft von Brunners Hauptwerk mit Denkfiguren, Sichtweisen und Sprachgebrauch des Nationalsozialismus aufgezeigt, so ergibt sich daraus noch keine genaue Bestimmung seiner Funktion. Sicher verschaffte diese Art Historiographie dem System eine gewisse Respektabilität – handelte es sich aber dabei auch um Legitimation? Das hängt von dem zugrundegelegten Legitimationsbegriff ab. Schließlich müßte man sich fragen, inwiefern es den Nazis je um Legitimation im strengen Sinne für ihre Herrschaft gegangen ist. Sicher war es wichtig, einzelne Schritte punktuell zu rechtfertigen; der Legitimationsbegriff zielt jedoch auf wesentlich mehr. Das System hätte wahrscheinlich den Preis einer umfassenden Legitimitätsgrundlage nie bezahlen wollen. Jeder Versuch, nationalsozialistische Geschichtsschreibung unter diesem Gesichtspunkt zu beschreiben, sollte sich daher der Gegenfrage stellen: Brauchten die Nazis wirklich eine *Geschichtswissenschaft*? Hätten sie sich nicht lieber mit ein paar gehorsamen Schreibern und Chronisten begnügt? Verweist das Scheitern Walter Franks nicht genau auf diesen Sachverhalt, ebenso wie das Scheitern anderer Versuche, einem maßlosen Herrschaftssystem eine maßgeschneiderte Philosophie oder Jurisprudenz zu liefern? Wichtiger und folgenschwerer erscheint mir deshalb die Aushöhlung jeder Legitimation durch "konkretes Ordnungsdenken" und ihresgleichen, an der auch Brunners Werk seinen Anteil hatte. Eine dauerhafte Leistung dieser Historiographie war die Etablierung eines verschwommenen Sprachgebrauchs und einer damit zusammenhängenden Sicht der Gesellschaft – unserer oder anderer Zeiten –, die das Normative vom Faktischen weder zu trennen vermag¹⁰¹ noch will und die damit eine Akzeptanz faktischer Machtverhältnisse erleichtert.

Auf die Frage nach den Gründen für die nachhaltige Resonanz von *Land und Herrschaft* und seine Kanonisierung in der Nachkriegszeit kann hier keine schlüssige Antwort gegeben werden. Dazu vermag auch die Betrachtung des Textes selbst nur in begrenztem Maße beizutragen. Ich begnüge mich mit einigen Hinweisen:

Die aus Brunners Übernahme der vermeintlichen 'Quellenbegriffe' in die Meta-Sprache historischer Analyse resultierende Mehrdeutigkeit, verstärkt durch die

¹⁰¹ Das 'konkrete Ordnungsdenken' sollte man vielleicht in Beziehung zum geforderten "organischen Einordnungsverhältnis" setzen; vgl. Grimm, "Die Neue Rechtswissenschaft" (Anm. 33), S. 45.

wiederholte Überarbeitung von *Land und Herrschaft*, hat die Rezeption von Brunners Hauptwerk sehr erleichtert. Man staunt immer wieder darüber, was Leser in diesem Buch zu finden glauben. Dies liegt teilweise auch daran, daß sich Brunners Standpunkt leicht mit dem der Quellen verwechseln läßt, anders gesagt, weil zwischen vermeintlicher Wiedergabe der Quellen und seiner Analyse vergangener sozialer Verhältnisse schwer zu unterscheiden ist.

Die Ambivalenzen von Brunners Position haben spätere Umdeutungen seiner Lehre begünstigt und auf diese Weise zu ihrer Kanonisierung beigetragen. Schon 1943 interpretierte der Rechtshistoriker Karl Siegfried Bader Brunners Ergebnisse dahingehend, daß der Vertragscharakter der Beziehungen zwischen Herren und Bauern darin richtig erkannt worden sei.¹⁰² Dadurch ist nach dem Krieg eine fatale Mischung aus Brunners Thesen – die im Zeichen der Ablehnung jeder formellen juristischen Betrachtung stehen, obwohl sie oft dieser Betrachtungsweise verhaftet bleiben – und aus den wiederbelebten rechtsgeschichtlichen Konstruktionen entstanden.¹⁰³ Auf diese Weise ist Brunners Konzeption – die Fehde als rechtmäßige Institution darstellt, Verfassung mit Verfassungswirklichkeit gleichsetzt und Recht von Macht nicht trennen will – ‘zivilisiert’ und ‘verrechtlicht’ worden, ohne daß Brunner, soweit ich sehe, dagegen protestiert hätte. Sein Versuch, sich in eine “implizite Genealogie der bundesdeutschen Sozialgeschichte”¹⁰⁴ zu stellen, hat das Bild seiner früherer Ansichten noch weiter verwischt.

Brunners Mittelalterbild wurde nicht trotz seines vermeintlich innovativen Charakters akzeptiert, sondern gerade weil sich dieses Bild so leicht in bestehende Denkfiguren und Geschichtsbilder fügen ließ. So etwa das Bild vom finsternen, archaischen Mittelalter: Man brauchte nur die äußeren Zeichen der Bewunderung zu tilgen, den Wunsch nach Rückkehr zu diesem imaginären Mittelalter der Vergessenheit stattzugeben, um das Bild selbst – unter umgekehrtem Vorzeichen – in seinen Grundzügen zu akzeptieren. Brunners Alteuropa paßte noch besser zu einer vereinfachten Gegenüberstellung von Moderne und Tradition, die für dominante Strömungen der Soziologie, Historie und Anthropologie der fünfziger und sechziger Jahre einen kaum hinterfragten Ausgangspunkt darstellte. Auch deshalb vermochte

¹⁰² Karl Siegfried Bader, “Staat und Bauerntum im deutschen Mittelalter”, in: Theodor Mayer (Hg.), *Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters*, Leipzig 1943, S. 109–129, auf S. 119–120; ausführlicher: ders., “Herrschaft und Staat im deutschen Mittelalter (Zu: Brunner, *Land und Herrschaft*; Schlesinger, *Die Entstehung der Landesherrschaft*; Mitteis, *Der Staat des hohen Mittelalters*)”, in: *Historisches Jahrbuch* 61/69 (1949), S. 618–646, S. 645, und seitdem oft wiederholt.

¹⁰³ Siehe beispielsweise Catherine Schorer, “Herrschaft und Legitimität. Ein Huldigungskonflikt im Küssenbergertal”, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 134 (1986), S. 99–117, auf S. 99–100.

¹⁰⁴ Schulze, *Deutsche Geschichtswissenschaft* (Anm. 83), S. 290.

Brunners Werk eine nachhaltige Wirkung auf die Tradition der westdeutschen Begriffsgeschichte zu hinterlassen. Darauf kann jedoch hier nicht näher eingegangen werden.

Otto Brunner in die Ahnengalerie der Sozialgeschichte der Nachkriegszeit einzureihen, ist ein zweiseitiges Unternehmen: Es kann zu seiner postumen Rehabilitation beitragen, indem sein Werk im Licht einer etablierten, vorherrschenden Tradition erscheint. Umgekehrt kann aber auch erst dadurch der lange Schatten, den sein Erbe über diese Tradition wirft, wahrgenommen werden.

Die Begriffsgeschichte des Textes von *Land und Herrschaft* stellt das Buch selbst in ironisches Licht. Seiner Überarbeitung für die fünfte Auflage (1959) liegt die Annahme zugrunde, die für die im Buch propagierte und praktizierte Variante der Begriffsgeschichte konstitutiv ist: Daß Bedeutung an einzelnen 'Begriffen' haftet, so daß es genügt, diese einzelnen 'Begriffe' isoliert zu betrachten und ihre 'Bedeutung' zu eruieren, um eine bestimmte Sicht der sozialen Welt zu rekonstruieren. Wenn dem so ist, gilt dieses Verfahren auch für die Rekonstruktion des Buches in der Nachkriegszeit: Es würde genügen, belastete Ausdrücke durch andere zu ersetzen, um die Spuren der 'Sprache der Zeit' aus dem Buch zu tilgen. Daß dabei die Hauptargumente und der Aufbau des Buches, ja die einzelnen Sätze in der Regel unverändert bleiben, wäre demnach irrelevant.

Diese Operation führt jedoch zu unlösbaren Aporien. Gilt sie als erfolgreich, so stört die Leichtigkeit ihres Erfolgs, 'Grundbegriffe' durch andere in äußerst kurzer Zeit zu ersetzen: Wenn sie so leicht veränderbar sind, ändern sie tatsächlich soviel? Brunner seinerseits behauptete im Vorwort zu der fünften Auflage von *Land und Herrschaft*, das Buch sei "in seinem Grundcharakter [...] unverändert geblieben."¹⁰⁵ Wenn dies wiederum stimmt, werden grundsätzliche Fragen in Bezug auf den im Buch propagierten begriffsgeschichtlichen Ansatz aufgeworfen. Wie kann die Bedeutung des Buches bestehen bleiben, wenn seine 'Grundbegriffe' durch andere ersetzt worden sind? Vielleicht wird Bedeutung eben doch auf anderen sprachlichen Organisationsebenen konstituiert? Die Geschichte dieses Geschichtsbuches stellt somit einige seiner Grundthesen grundsätzlich in Frage und *mutatis mutandis* gilt diese Herausforderung auch für die westdeutsche Tradition der *Geschichtlichen Grundbegriffe*, die einige Grundannahmen von *Land und Herrschaft* zu teilen scheint.¹⁰⁶

¹⁰⁵ Brunner, *Land und Herrschaft* (51965), S. VII.

¹⁰⁶ Ausführliche Begründung bei Algazi, *Herrengewalt und Gewalt der Herren* (Anm. 25), S. 22–29, 249–253.